

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

29

Nr. 3 **München, den 21. Februar** **1984**

Datum	Inhalt	Seite
19. 1. 1984	Schulordnung für die Berufsaufbauschulen in Bayern (Berufsaufbauschulordnung – BASO) 2236-3-1-K	29
-	Berichtigung der Zweiten Verordnung zur Änderung der Qualifikationsverordnung vom 9. Dezember 1983 2210-1-1-3-K	57

2236-3-1-K

**Schulordnung
für die Berufsaufbauschulen
in Bayern
(Berufsaufbauschulordnung – BASO)**

Vom 19. Januar 1984

Auf Grund von Art. 23 Abs. 2 Satz 1, Art. 24 Abs. 2 Satz 2, Art. 25 Abs. 3 Satz 3, Art. 28 Satz 2, Art. 30 Abs. 3, Art. 37 Abs. 6, Art. 40 Abs. 8 Satz 1, Art. 41 Abs. 4, Art. 61 Abs. 1 Satz 2, Art. 63 Abs. 9, Art. 66 und Art. 97 Abs. 1 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus folgende Verordnung:

Inhaltsübersicht**Abschnitt I****Allgemeines**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Gliederung
- § 3 Ausbildungsrichtungen

Abschnitt II**Wahl des schulischen Bildungsweges**

- § 4 Anmeldung
- § 5 Aufnahme in die erste Jahrgangsstufe
- § 6 Gastschüler
- § 7 Probezeit
- § 8 Aufnahme in eine höhere Jahrgangsstufe
- § 9 Übertritt in eine andere Berufsaufbauschule
- § 10 Unterlagen

Abschnitt III**Inhalte des Unterrichts**

- § 11 Stundentafeln
- § 12 Religionsunterricht
- § 13 Ethikunterricht
- § 14 Lehr- und Lernmittel

Abschnitt IV**Grundsätze des Schulbetriebs****Erster Teil****Klassenbildung, Unterrichtszeit**

- § 15 Klassen und Gruppenbildung
- § 16 Aufnahme des Unterrichts, Schuljahr
- § 17 Stundenplan, Unterrichtszeit, Ferien

Zweiter Teil**Teilnahme am Unterricht und an sonstigen Schulveranstaltungen**

- § 18 Teilnahme
- § 19 Verhinderung
- § 20 Befreiung
- § 21 Beurlaubung

Dritter Teil**Beendigung des Schulbesuchs**

- § 22 Höchstausbildungsdauer, Austritt

Abschnitt V**Hausaufgaben, Leistungsnachweise, Vorrücken und Wiederholen, Zeugnisse****Erster Teil****Hausaufgaben, Leistungsnachweise, Bewertung**

- § 23 Hausaufgaben
- § 24 Nachweise des Leistungsstandes
- § 25 Schulaufgaben und Deutsche Hausaufgaben
- § 26 Stegreifaufgaben, Kurzarbeiten, mündliche und praktische Leistungsnachweise
- § 27 Besprechung, Aufbewahrung und Einsichtnahme
- § 28 Nachholung von Leistungsnachweisen
- § 29 Bewertung der Leistungen

Zweiter Teil**Vorrücken und Wiederholen**

- § 30 Entscheidung über das Vorrücken
- § 31 Notenausgleich
- § 32 Vorrücken auf Probe
- § 33 Freiwillige Wiederholung
- § 34 Verbot des Wiederholens

Dritter Teil**Schülerbogen, Zeugnisse**

- § 35 Schülerbogen
- § 36 Zwischen- und Jahreszeugnisse
- § 37 Bescheinigung über die Dauer des Schulbesuchs

Abschnitt VI**Prüfungen****Erster Teil****Abschlußprüfung (Fachschulreifeprüfung)**

- § 38 Prüfungsausschuß
- § 39 Niederschrift
- § 40 Festsetzung der Jahresfortgangsnoten
- § 41 Schriftliche Prüfung
- § 42 Mündliche Prüfung
- § 43 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 44 Festsetzung des Prüfungsergebnisses und der Zeugnisnoten
- § 45 Notenausgleich
- § 46 Fachschulreifezeugnis
- § 47 Wiederholung der Fachschulreifeprüfung
- § 48 Verhinderung an der Teilnahme
- § 49 Nachholung der Fachschulreifeprüfung
- § 50 Unterschleif, Einziehung und Berichtigung des Abschlußzeugnisses

Zweiter Teil**Fachschulreifeprüfung für andere Bewerber**

- § 51 Allgemeines
- § 52 Zulassung
- § 53 Prüfungsgegenstände
- § 54 Mündliche Prüfung
- § 55 Festsetzung des Prüfungsergebnisses
- § 56 Zusätzliche Regelungen für Schüler staatlich genehmigter Ersatzschulen
- § 57 Sonderregelungen für Bewerber mit dem Abschlußzeugnis einer Fachschule oder mit dem Zeugnis über die Meisterprüfung

Abschnitt VII**Schulleiter, Lehrerkonferenz,
Klassenkonferenz**Erster Teil**Schulleiter**

- § 58 Schulleiter

Zweiter Teil**Lehrerkonferenz und Klassenkonferenz**

- § 59 Aufgaben der Lehrerkonferenz
- § 60 Sitzungen
- § 61 Einberufung
- § 62 Teilnahmepflicht
- § 63 Tagesordnung
- § 64 Beschlußfähigkeit
- § 65 Stimmberechtigung
- § 66 Beschlußfassung
- § 67 Niederschrift
- § 68 Lehr- und Lernmittelausschuß, Disziplinarausschuß
- § 69 Klassenkonferenz

Abschnitt VIII**Schülermitverantwortung**

- § 70 Allgemeines
- § 71 Klassensprecher und Klassensprecherversammlung
- § 72 Schülersprecher
- § 73 Verbindungslehrer
- § 74 Finanzierung und finanzielle Abwicklung von Veranstaltungen der Schülermitverantwortung
- § 75 Schülerzeitung
- § 76 Abschluß von Rechtsgeschäften

Abschnitt IX**Veranstaltungen und Tätigkeiten
nicht zur Schule gehöriger Personen;
Erhebungen**

- § 77 Veranstaltungen nicht zur Schule gehöriger Personen, Informationsbesuche
- § 78 Sammlungen
- § 79 Pausenverkauf, Sammelbestellungen
- § 80 Druckschriften, Plakate
- § 81 Bild-, Film-, Fernseh- und Tonaufnahmen
- § 82 Erhebungen

Abschnitt X**Folgen von Pflichtverletzungen**

- § 83 Ordnungsmaßnahmen und sonstige Erziehungsmaßnahmen
- § 84 Entlassung

Abschnitt XI**Schlußvorschriften**

- § 85 Schulaufsicht
- § 86 Finanzielle Abwicklung sonstiger schulischer Veranstaltungen
- § 87 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

Abschnitt I

Allgemeines

(vgl. Art. 1 bis 3, 11 BayEUG)*)

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Schulordnung gilt für die öffentlichen Berufsaufbauschulen und für die staatlich anerkannten Berufsaufbauschulen mit dem Charakter einer öffentlichen Schule.

(2) Für Ersatzschulen gilt diese Schulordnung im Rahmen der Art. 67, Art. 69 Abs. 2 Nr. 2 und Abs. 4 und Art. 70 BayEUG, für staatlich anerkannte Ersatzschulen gilt sie darüber hinaus im Rahmen des Art. 78 Abs. 2 BayEUG.

§ 2

Gliederung

(vgl. Art. 5, 11 BayEUG)

(1) Die Berufsaufbauschule gliedert sich in die Stufen I und II.

(2) ¹Die Stufe I kann an Berufsschulen eingerichtet werden und wird im Teilzeitunterricht oder im Vollzeitunterricht geführt; der Teilzeitunterricht dauert zwei Jahre, der Vollzeitunterricht ein halbes Jahr. ²Die Stufe II kann an Berufsschulen und an mindestens zweijährigen Berufsfachschulen mit der Wahlpflichtfächergruppe I eingerichtet werden; sie wird im Vollzeitunterricht geführt und dauert ein Jahr.

§ 3

Ausbildungsrichtungen

(1) ¹Eine Berufsaufbauschule kann in der Stufe II je nach den örtlichen Verhältnissen Unterricht in einer oder in mehreren Ausbildungsrichtungen erteilen; die Schulaufsichtsbehörde hat die Abstimmung zwischen benachbarten staatlichen Schulen zu sichern. ²Ein Anspruch auf Einrichtung oder Aufrechterhaltung einer Ausbildungsrichtung besteht nicht.

(2) Werden verschiedene Ausbildungsrichtungen geführt, so können die Schüler in gleichen Unterrichtsfächern mit gleichem Lehrplan gemeinsam unterrichtet werden.

(3) Die Zuordnung der Schüler zu den einzelnen Ausbildungsrichtungen in der Stufe II erfolgt nach Maßgabe ihrer beruflichen Vorbildung.

*) Diese Hinweise auf Artikel des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen sind lediglich reaktioneller Art.

Abschnitt II

Wahl des schulischen Bildungsweges

§ 4

Anmeldung

(1) ¹Die Schule gibt die Termine für die Anmeldung örtlich in geeigneter Weise bekannt. ²Die Termine dürfen nicht früher als ein halbes Jahr vor Unterrichtsbeginn angesetzt werden.

(2) ¹Bei der Anmeldung sind die nach § 5 Abs. 1 und 2 erforderlichen Zeugnisse, Nachweise und Bestätigungen vorzulegen. ²Können die Vorbildungsnachweise nicht schon bei der Anmeldung vorgelegt werden, müssen sie bis zu einem von der Schule zu bestimmenden Termin, der vor Unterrichtsbeginn liegen muß, nachgereicht werden.

§ 5

Aufnahme in die erste Jahrgangsklasse

(1) Die Aufnahme in die erste Jahrgangsklasse setzt voraus

1. für die Aufnahme in den Vollzeitunterricht das Zeugnis über eine abgeschlossene Berufsausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf im Sinn des Berufsbildungsgesetzes oder der Handwerksordnung oder das Zeugnis über eine abgeschlossene schulische Berufsausbildung mit staatlicher Abschlußprüfung, oder das Zeugnis über die Anstellungsprüfung einer Laufbahn des mittleren nicht-technischen Dienstes,
2. für die Aufnahme in den Teilzeitunterricht entweder das Zeugnis über eine abgeschlossene Berufsausbildung nach Nummer 1 oder den Nachweis über ein bestehendes Ausbildungsverhältnis in einem anerkannten Ausbildungsberuf im Sinn des Berufsbildungsgesetzes oder der Handwerksordnung oder eine Bestätigung über den Besuch einer beruflichen Volkshochschule, die einen Berufsabschluß nach Nummer 1 vermittelt oder auf einen solchen vorbereitet.

(2) ¹Die Aufnahme setzt ferner voraus

1. das Zeugnis über den qualifizierenden Hauptschulabschluß oder
2. das Abschluszeugnis der Berufsschule mit einer Durchschnittsnote von mindestens 2,5 oder
3. das Zeugnis über die Abschlußprüfung in einem anerkannten Ausbildungsberuf nach dem Berufsbildungsgesetz oder der Handwerksordnung oder einer schulischen Berufsausbildung mit staatlicher Abschlußprüfung mit jeweils einer Durchschnittsnote oder Gesamtnote von mindestens 2,5 oder
4. das Abschluszeugnis einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Fachschule oder
5. das Zeugnis über die Meisterprüfung oder über eine vom Staatsministerium für Wirtschaft und Verkehr allgemein als dieser gleichwertig anerkannten Prüfung oder
6. das in einem anderen Land ausgestellte Zeugnis über den erfolgreichen Hauptschulabschluß mit mindestens der Durchschnittsnote 2,5.

²Bei der Berechnung der Durchschnittsnote nach den Nummern 2, 3 und 6 bleibt das Fach Sport außer Betracht.

(3) ¹Die Aufnahme in die erste Jahrgangsklasse der Berufsaufbauschule erfolgt bei Teilzeitunterricht zu Beginn des Schuljahres, bei Vollzeitunterricht am Montag der ersten vollen Februarwoche. ²Die Aufnahme setzt die Teilnahme am Unterricht des ersten Unterrichtstages oder den spätestens am dritten Unterrichtstag zu erbringenden Nachweis voraus, daß zwingende Gründe eine Teilnahme am Unterricht verhindern. ³Eine nachträgliche Aufnahme kann nur aus wichtigem Grund erfolgen.

(4) ¹Die Aufnahme ist unbeschadet anderer Bestimmungen zu versagen, wenn der Bewerber

1. zweimal die Probezeit an einer Berufsaufbauschule nicht bestanden hat bzw. vor ihrem Ablauf ausgetreten ist oder

2. zweimal eine Jahrgangsklasse der Berufsaufbauschule ohne Erfolg besucht hat.

²Bewerber, die bereits die Berufsaufbauschule besucht haben und während eines Schuljahres ausgetreten sind, sind Bewerbern gleichgestellt, die dieses Schuljahr ohne Erfolg besucht haben. ³Dies gilt nicht, wenn die Lehrerkonferenz eine Ausnahme gewährt, weil der Austritt durch anerkanntswürdige Gründe gerechtfertigt war.

(5) Die Aufnahme kann versagt werden, wenn die Anmeldung nicht rechtzeitig erfolgt ist oder die Unterlagen für die Anmeldung nicht rechtzeitig vorgelegt wurden.

(6) ¹Sind mehr Bewerber vorhanden als im Hinblick auf die räumlichen Verhältnisse der Schule aufgenommen werden können, so bemühen sich die beteiligten Schulen um einen Ausgleich unter Berücksichtigung der Ausbildungsrichtungen. ²Gelingt dieser nicht, entscheidet die Schulaufsichtsbehörde mit Wirkung für die öffentlichen Schulen.

§ 6

Gastschüler

¹Bewerbern mit dem Abschluszeugnis einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Fachschule oder dem Zeugnis über die Meisterprüfung oder über eine vom Staatsministerium für Wirtschaft und Verkehr allgemein als dieser gleichwertig anerkannten Prüfung kann der Schulleiter in stets widerruflicher Weise den Besuch des Unterrichts in einzelnen oder in allen schriftlichen Abschlußprüfungsfächern nach § 41 Abs. 2 Nr. 1 gestatten. ²Über den Unterrichtsbesuch wird auf Antrag eine Bestätigung ausgestellt.

§ 7

Probezeit

(1) ¹Die endgültige Aufnahme ist abhängig vom Bestehen der Probezeit. ²In der Probezeit wird festgestellt, ob der Schüler den Anforderungen der Berufsaufbauschule gewachsen ist.

(2) ¹Die Probezeit dauert bis zur Aushändigung des ersten Zeugnisses (§ 36). ²War ein Schüler aus besonderen Gründen während der Probezeit, insbesondere bei nachgewiesener längerer Erkrankung, in seiner Leistungsfähigkeit beeinträchtigt, so kann bei Teilzeitunterricht die Probezeit um höchstens drei Monate verlängert werden.

(3) ¹Die Probezeit ist bei Teilzeitunterricht nicht bestanden, wenn bei einer Gesamtwürdigung der Leistungen des Schülers nicht damit gerechnet werden kann, daß der Schüler die Fachschulreife erreicht. ²Dies ist in der Regel der Fall, wenn die Leistungen am Ende der Probezeit in einem Fach mit der Note 6 oder in zwei Fächern mit der Note 5 oder schlechter zu bewerten sind und keine Umstände vorliegen, die bessere Leistungen wahrscheinlich machen. ³Die Bestimmungen über den Notenausgleich gelten entsprechend (§ 31). ⁴Für die Entscheidung über das Bestehen der Probezeit bei Vollzeitunterricht gelten die Bestimmungen über das Vorrücken (§ 30).

(4) Endet nach bestandener Probezeit das Schulverhältnis, so unterliegt der Schüler bei einem Wiedereintritt erneut den Probezeitbestimmungen.

(5) Über das Bestehen der Probezeit und die endgültige Aufnahme entscheidet der Schulleiter auf der Grundlage einer Empfehlung der Klassenkonferenz.

(6) ¹Hat ein Schüler die Probezeit nicht bestanden, so ist ihm dies unverzüglich schriftlich mitzuteilen; dabei sind die Gründe darzulegen. ²Auf Antrag erhält der Schüler eine Bescheinigung über die Dauer des Schulbesuchs und die erzielten Leistungen.

§ 8

Aufnahme in eine höhere Jahrgangsklasse

(1) Die Aufnahme in eine höhere Jahrgangsklasse setzt neben den allgemeinen Aufnahmevoraussetzungen das Bestehen einer Aufnahmeprüfung voraus.

(2) ¹Der Termin für die Aufnahmeprüfung wird von der jeweiligen Schule festgelegt. ²In den Fächern Deutsch, Englisch und Mathematik wird schriftlich, in den Fächern Technische Physik und Geschichte mündlich geprüft. ³Für das Bestehen der Aufnahmeprüfung gilt § 7 Abs. 3 Sätze 1 und 2 entsprechend.

(3) Die Bestimmungen über die Probezeit gelten entsprechend.

(4) ¹Die Vorrückungserlaubnis im Jahreszeugnis des ersten Schuljahres einer zweijährigen oder des zweiten Schuljahres einer dreijährigen öffentlichen oder staatlich anerkannten Berufsfachschule der Wahlpflichtfächergruppe I berechtigt zum Eintritt in das zweite Teilzeitschuljahr der Stufe I. ²Der erfolgreiche Abschluß einer öffentlichen oder staatlich anerkannten mindestens zweijährigen Berufsfachschule der Wahlpflichtfächergruppe I berechtigt zum Eintritt in die Stufe II. ³Zum Eintritt in die Stufe II berechtigt ferner das Abschluszeugnis einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Fachschule oder das Zeugnis über die Meisterprüfung oder eine vom Staatsministerium im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Wirtschaft und Verkehr als dieser gleichwertig anerkannten Prüfung.

(5) Für die Aufnahme gelten die Bestimmungen des § 5 entsprechend.

(6) Auf Eintrittsberechtigte nach Absatz 4 finden die Absätze 1 bis 3 keine Anwendung.

§ 9

Übertritt an eine andere Berufsaufbauschule

(1) ¹Schüler, die eine Jahrgangsklasse mit Erfolg besucht haben, können zu Beginn des folgenden Schuljahres in die nächste Jahrgangsklasse einer anderen

Berufsaufbauschule übertreten. ²Während des Schuljahres ist der Übertritt an eine andere Schule nur aus wichtigem Grund zulässig.

(2) ¹Für den Übertritt aus einer staatlich nicht anerkannten Berufsaufbauschule an eine öffentliche oder staatlich anerkannte Berufsaufbauschule gelten die Bestimmungen des § 8.

(3) ¹Ist gegen einen Schüler wegen einer Verfehlung eine Untersuchung anhängig, so ist der Übertritt nur zulässig, wenn die bisher besuchte Schule bestätigt, daß ein Antrag nach Art. 65 Abs. 1 Satz 1 BayEUG auf Ausschluß von allen Berufsaufbauschulen nicht gestellt wird. ²Die abgebende Schule führt die Untersuchung zu Ende und leitet der aufnehmenden Schule die Unterlagen mit einer Stellungnahme zu.

§ 10

Unterlagen

Die aufnehmende Schule fordert von der bisher besuchten Schule sämtliche Unterlagen einschließlich aller im laufenden Schuljahr angefallenen Noten an; bei der bisher besuchten Schule verbleiben die Zeugnisentwürfe.

Abschnitt III

Inhalte des Unterrichts

(vgl. Art. 24 bis 27 BayEUG)

§ 11

Studentafeln

(1) ¹Für die Berufsaufbauschulen gelten die Studentafeln nach **Anlage 1**. ²Das Staatsministerium kann bei Vorliegen besonderer Umstände Abweichungen von der Studentafel für die Dauer eines Schuljahres vornehmen.

(2) ¹Für Aussiedlerschüler und für ausländische Schüler mit nichtdeutscher Muttersprache, die an der zuvor besuchten Schule keinen Unterricht im Fach Englisch hatten, kann zur Vermeidung einer unbilligen Härte Englisch durch eine andere Fremdsprache ersetzt werden. ²Die Entscheidung einschließlich der näheren Festlegung über die erforderlichen Leistungsnachweise trifft die Schulaufsichtsbehörde.

§ 12

Religionsunterricht

(vgl. Art. 25 BayEUG)

(1) ¹Der Religionsunterricht ist für die bekenntnisangehörigen Schüler Pflichtfach. ²Die Abmeldung vom Religionsunterricht bedarf der Schriftform. ³Sie gilt jeweils für das laufende Schuljahr und muß spätestens

innerhalb der ersten zwei Wochen nach Unterrichtsbeginn erfolgen; eine spätere Abmeldung ist nur aus wichtigem Grund zulässig.

(2) ¹Auf schriftlichen Antrag werden Schüler, die keiner Religionsgemeinschaft angehören, zur Teilnahme am Religionsunterricht eines Bekenntnisses als Pflichtfach zugelassen, wenn die Religionsgemeinschaft, für deren Bekenntnis der betreffende Religionsunterricht eingerichtet ist, zustimmt und zwingende schulorganisatorische Gründe nicht entgegenstehen. ²Dies gilt entsprechend für Schüler, für deren Religionsgemeinschaft Religionsunterricht als ordentliches Lehrfach für die betreffende Schulart in Bayern an öffentlichen Schulen nicht eingerichtet ist; in diesem Fall ist dem Antrag die Zustimmung dieser Religionsgemeinschaft beizufügen. ³Die Zulassung spricht der Schulleiter aus. ⁴Für den Zeitraum des Antrages gilt Absatz 1 Satz 3 entsprechend. ⁵Die Zulassung gilt für die Dauer des Besuchs der betreffenden Schulart, soweit nicht die Zustimmung einer beteiligten Religionsgemeinschaft widerrufen wird. ⁶Mit der Teilnahme am Religionsunterricht gilt Absatz 1 entsprechend; die erneute Teilnahme an einem Religionsunterricht nach Satz 1 darf frühestens nach Ablauf eines vollen Schuljahres nach der Abmeldung von dem vorher besuchten Religionsunterricht zugelassen werden.

(3) Für den Religionsunterricht ist eine Mindestteilnehmerzahl von fünf Schülern notwendig.

§ 13

Ethikunterricht

(vgl. Art. 26 BayEUG)

(1) Sind an einer Schule mindestens fünf Schüler, die den Religionsunterricht nicht besuchen, so muß für diese Schüler Ethikunterricht als Pflichtfach eingerichtet werden.

(2) Für den Wechsel vom Unterrichtsfach Ethik zum Religionsunterricht gilt § 12 Abs. 1 entsprechend.

§ 14

Lehr- und Lernmittel

(vgl. Art. 30 BayEUG)

(1) Im Unterricht dürfen nur Filme und Bildreihen verwendet werden, die vom Institut für Film und Bild in Wissenschaft und Unterricht für schulische Zwecke hergestellt oder von einer Staatlichen Landesbildstelle zur Vorführung im Unterricht zugelassen sind.

(2) Im übrigen darf der Lehrer von ihm selbst hergestellte oder beschaffte Lehrmittel, insbesondere Bild- und Tonträger, im Unterricht nur verwenden, wenn diese die lehrplangemäße Unterrichtsgestaltung unmittelbar unterstützen.

(3) Die Klassenlektüre in den Fächern Deutsch und Englisch wird unter Berücksichtigung der Lehrpläne vom Lehrer im Einvernehmen mit dem Schulleiter ausgewählt.

(4) Die Schule kann ein Zeugnis oder eine Bescheinigung nach § 46 zurückbehalten, wenn ein vom Schüler zurückzugebendes Lernmittel trotz wiederholter Mahnung weder zurückgegeben noch zu seinem Zeitwert ersetzt wird.

Abschnitt IV

Grundsätze des Schulbetriebs

(vgl. Art. 28 und 29 BayEUG)

Erster Teil

Klassenbildung, Unterrichtszeit

§ 15

Klassen und Gruppenbildung

(1) ¹An öffentlichen Berufsaufbauschulen darf die Zahl der Schüler in einer Klasse zu Beginn des Unterrichts bei bis zu zwei parallelen Klassen im Durchschnitt nicht weniger als 16, bei drei parallelen Klassen im Durchschnitt nicht weniger als 21 und bei mehr als drei parallelen Klassen im Durchschnitt nicht weniger als 24 betragen. ²Die Zahl der Schüler einer Klasse soll nicht mehr als 32 betragen.

(2) ¹Werden aus organisatorischen Gründen in einer Klasse der Stufe II Schüler verschiedener Ausbildungsrichtungen zusammengefaßt, findet in den ausbildungsrichtungsbezogenen Fächern Gruppenunterricht statt; an öffentlichen Berufsaufbauschulen sind hierfür mindestens fünf Schüler erforderlich. ²Zur Sicherstellung des Gruppenunterrichts sollen benachbarte Schulen zusammenwirken.

(3) ¹Für in die Stufe II eingetretene Schüler mit dem Abschlußzeugnis einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Fachschule oder dem Zeugnis über die Meisterprüfung oder über eine vom Staatsministerium für Wirtschaft und Verkehr allgemein als dieser gleichwertig anerkannten Prüfung kann in den Fächern Englisch und Mathematik Ergänzungsunterricht eingerichtet werden; an öffentlichen Berufsaufbauschulen kann ein solcher Ergänzungsunterricht nur eingerichtet werden, wenn zu Beginn des Unterrichts mindestens fünf Schüler vorhanden sind. ²Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.

(4) Die Einrichtung von Klassen und von in den Absätzen 2 und 3 genannten Gruppen erfolgt nach den gegebenen räumlichen und personellen Verhältnissen.

(5) Bei nur einer Jahrgangsklasse kann die Schulaufsichtsbehörde Ausnahmen von der in Absatz 1 festgelegten Mindeststärke genehmigen, wenn die Schüler dieser Klasse nicht einer anderen Berufsaufbauschule in zumutbarer Entfernung zugewiesen werden können.

§ 16

Aufnahme des Unterrichts, Schuljahr

(1) ¹Der Teilzeitunterricht der Stufe I und der Vollzeitunterricht der Stufe II werden zu Beginn eines Schuljahres aufgenommen. ²Im Vollzeitunterricht der Stufe I wird der Unterricht am Montag der ersten vollen Februarwoche aufgenommen; aus schulorganisatorischen Gründen kann das Staatsministerium einen davon abweichenden Unterrichtsbeginn genehmigen.

(2) Der Vollzeitunterricht der Stufe I (Absatz 1 Satz 2) gilt als Schuljahr.

§ 17

Stundenplan, Unterrichtszeit, Ferien

(1) Der Stundenplan wird vom Schulleiter festgesetzt.

(2) ¹Der Unterricht wird bei Vollzeitunterricht an den Wochentagen Montag mit Freitag, bei Teilzeitunterricht nach den örtlichen Verhältnissen am Abend und/oder am Samstag erteilt. ²Gruppenunterricht nach § 15 Abs. 2 und 3 kann auch am Samstag stattfinden.

(3) ¹Eine Unterrichtsstunde dauert 45 Minuten. ²Ausreichende Pausen sind vorzusehen.

(4) ¹Fällt der Unterricht an mehr als fünf aufeinanderfolgenden Schultagen aus, so ist die versäumte Zeit im gleichen Schuljahr nachzuholen. ²Die Schulaufsichtsbehörde kann aus besonderen Gründen Abweichungen hiervon zulassen oder anordnen.

(5) Die Gesamtdauer der Ferien während eines Schuljahres beträgt 75 Werktage.

Zweiter Teil

Teilnahme am Unterricht und an sonstigen Schulveranstaltungen

(vgl. Art. 35 BayEUG)

§ 18

Teilnahme

(1) ¹Die Schüler sind zur pünktlichen und regelmäßigen Teilnahme am Unterricht und an den sonstigen verbindlichen Schulveranstaltungen verpflichtet. ²Die durch die Teilnahme an verbindlichen Schulveranstaltungen entstehenden Auslagen müssen für alle zumutbar sein.

(2) Die Entscheidung über Durchführung und Verbindlichkeit sonstiger Schulveranstaltungen trifft unbeschadet § 59 Nr. 2 der Schulleiter.

(3) Die Schüler sollen an den Schulgottesdiensten ihres Bekenntnisses teilnehmen.

§ 19

Verhinderung

(1) Ist ein Schüler aus zwingenden Gründen verhindert, am Unterricht oder an einer sonstigen verbindlichen Schulveranstaltung teilzunehmen, so ist die Schule unverzüglich unter Angabe des Grundes schriftlich zu verständigen.

(2) ¹Dauert die Erkrankung mehr als zehn Unterrichtstage, kann die Schule die Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses verlangen. ²Häufen sich krankheitsbedingte Schulversäumnisse oder bestehen an der Erkrankung Zweifel, kann die Schule die Vorlage eines ärztlichen oder schulärztlichen Zeugnisses verlangen. ³Wird das ärztliche Zeugnis nicht vorgelegt, gilt die Verhinderung als unentschuldigt.

(3) Ein ärztliches oder schulärztliches Zeugnis kann in der Regel nur dann als genügender Nachweis für die geltend gemachte Erkrankung anerkannt werden, wenn es auf Feststellungen beruht, die der Arzt während der Zeit der Erkrankung getroffen hat.

§ 20

Befreiung

(1) ¹Der Schulleiter kann in begründeten Fällen vom Unterricht in einzelnen Fächern befreien. ²Er befreit ganz oder teilweise vom Unterricht im Fach Sport, wenn durch ein schulärztliches Zeugnis nachgewiesen wird, daß der Schüler wegen körperlicher Beeinträchtigung nicht teilnehmen kann. ³Bei offensichtlicher körperlicher Beeinträchtigung wird auf den Nachweis verzichtet. ⁴Die Befreiung wird in der Regel längstens für die Dauer eines Schuljahres ausgesprochen. ⁵Sie kann mit der Verpflichtung verbunden werden, an anderem Unterricht teilzunehmen.

(2) Kann für eine Ausbildungsrichtung weder an der Schule noch im Zusammenwirken mit benachbarten Schulen ausbildungsrichtungsbezogener Unterricht angeboten werden, werden die dieser Ausbildungsrichtung zuzuordnenden Schüler vom Unterricht in den ausbildungsrichtungsbezogenen Fächern befreit.

(3) Über die Befreiung von einzelnen Unterrichtsstunden oder Schulveranstaltungen wegen körperlicher Beeinträchtigung entscheidet der zuständige Lehrer.

§ 21

Beurlaubung

(1) Schüler können in dringenden Ausnahmefällen auf schriftlichen Antrag beurlaubt werden.

(2) ¹Sollen Schüler mehrerer Berufsaufbauschulen zur Teilnahme an außerschulischen Veranstaltungen beurlaubt werden, bedarf die Befreiung der Genehmigung der Regierung. ²Die Genehmigung setzt einen Antrag des Veranstalters unter Angabe der Zahl der zu beurlaubenden Schüler und der betreffenden Schulen voraus. ³Sind Berufsaufbauschulen mehrerer Aufsichtsbezirke oder auch noch Schulen anderer Schularten betroffen, so trifft die Regierung ihre Entscheidung im Einvernehmen mit den anderen jeweils zuständigen Schulaufsichtsbehörden. ⁴Das Staatsministerium kann für einzelne Veranstaltungen die Beurlaubung landesweit genehmigen.

(3) Für die Entscheidung im Einzelfall ist zuständig

1. bei Beurlaubungen bis zu fünfzehn Unterrichtstagen sowie bei Beurlaubungen wegen Schwangerschaft oder Mutterschaft und bei Erholungsaufenthalten die Schule,
2. in den sonstigen Fällen die Regierung.

Dritter Teil**Beendigung des Schulbesuchs**

(vgl. Art. 34 BayEUG)

§ 22

Höchstausbildungsdauer, Austritt

(1) ¹Die Höchstausbildungsdauer beträgt bei Durchlaufen des Teilzeitunterrichts fünf Schuljahre, bei Durchlaufen des Vollzeitunterrichts vier Schuljahre. ²Die Regierung kann unter den Voraussetzungen des § 85 Abs. 2 Ausnahmen zulassen.

(2) ¹Für die Berechnung der Höchstausbildungsdauer zählen alle an öffentlichen oder staatlich anerkannten Berufsaufbauschulen verbrachten Schuljahre. ²Die Höchstausbildungsdauer gilt auch dann als überschritten, wenn feststeht, daß der Abschluß der Schule nicht mehr innerhalb der Höchstausbildungsdauer erreicht werden kann.

(3) ¹Der Austritt läßt ein einmal erworbenes Recht zum Vorrücken unberührt. ²Bei einem späteren Wiedereintritt unterliegt der Schüler der Probezeit.

Abschnitt V

Hausaufgaben, Leistungsnachweise, Vorrücken und Wiederholen, Zeugnisse

Erster Teil

Hausaufgaben, Leistungsnachweise, Bewertung

(vgl. Art. 31 BayEUG)

§ 23

Hausaufgaben

Um den Lehrstoff einzuüben und die Schüler zu eigener Tätigkeit anzuregen, werden Hausaufgaben gestellt, die in angemessener Zeit erledigt werden können.

§ 24

Nachweise des Leistungsstandes

(1) Leistungsnachweise im Sinn von Art. 31 Abs. 1 BayEUG sind Schulaufgaben, Deutsche Hausaufgaben, Stegreifaufgaben, Kurzarbeiten sowie mündliche und praktische Leistungen.

(2) In jedem Pflichtfach sind im Schulhalbjahr schriftliche und mündliche Leistungen in angemessener Zahl zu erheben, darunter mindestens eine Rechenschaftsablage oder ein Unterrichtsbeitrag nach § 26 Abs. 3.

(3) Über die Leistungen der Schüler führen die Lehrer Aufzeichnungen.

§ 25

Schulaufgaben und Deutsche Hausaufgaben

(1) In jedem Schuljahr sind folgende Schulaufgaben zu bearbeiten:

Stufe I

Deutsch	2
Englisch	2
Mathematik	2

Stufe II

	Ausbildungsrichtung			
	Technik	Wirtschaft	Hauswirtschaft und Sozialpflege	Agrarwirtschaft
Deutsch	3	3	3	3
Englisch	4	4	4	4
Mathematik	4	4	4	4
Technische Physik	2	2	2	2
Technisches Zeichnen	2	—	—	—
Volkswirtschaft	—	2	—	—
Biologie	—	—	2	2
	15	15	15	15

(2) ¹Schulaufgaben werden spätestens eine Woche vorher angekündigt. ²An einem Tag darf nicht mehr als eine Schulaufgabe, in einer Woche sollen nicht mehr als zwei Schulaufgaben abgehalten werden.

(3) Der Schulleiter kann nach Rücksprache mit dem Lehrer und dem Fachbetreuer der Schule eine Schulaufgabe für ungültig erklären und die Anfertigung einer neuen anordnen, wenn die Anforderungen nicht angemessen waren oder der Lehrstoff nicht genügend vorbereitet war.

(4) ¹In jeder Jahrgangsklasse mit Vollzeitunterricht wird eine Deutsche Hausaufgabe zur Bearbeitung gestellt. ²Zur Bearbeitung ist eine Mindestzeit von acht Tagen zu gewähren.

§ 26

Stegreifaufgaben, Kurzarbeiten,
mündliche und praktische
Leistungsnachweise

(1) ¹Stegreifaufgaben werden nicht angekündigt. ²Sie beschränken sich auf den Inhalt der vorhergegangenen Unterrichtsstunde einschließlich der Grundkenntnisse des Faches; die Bearbeitungszeit soll nicht mehr als 20 Minuten betragen. ³Hat ein Schüler die vorhergegangene Unterrichtsstunde versäumt, so entscheidet der Lehrer, ob dem Schüler die Bearbeitung zugemutet werden kann.

(2) ¹In Fächern ohne Schulaufgaben können an Stelle von Stegreifaufgaben Kurzarbeiten gehalten werden. ²Hierüber entscheidet die Lehrerkonferenz. ³Kurzarbeiten werden mindestens eine Woche vorher angekündigt und erstrecken sich auf den Inhalt von höchstens sechs unmittelbar vorhergegangenen Unterrichtsstunden einschließlich der Grundkenntnisse des Faches. ⁴Die Bearbeitungszeit soll nicht mehr als 30 Minuten betragen.

(3) Mündliche Leistungsnachweise sind Rechenschaftsablagen und Unterrichtsbeiträge.

(4) ¹An Tagen, an denen die Klasse eine Schulaufgabe schreibt, werden Stegreifaufgaben und Kurzarbeiten nicht gegeben. ²§ 25 Abs. 3 gilt für Stegreifaufgaben und Kurzarbeiten entsprechend.

(5) Im Fach Sport werden vorwiegend praktische Leistungsnachweise gefordert.

§ 27

Besprechung, Aufbewahrung und Einsichtnahme

(1) Schulaufgaben sollen innerhalb von drei Wochen, Stegreifaufgaben und Kurzarbeiten innerhalb von zwei Wochen zurückgegeben und mit den Schülern besprochen werden.

(2) Schriftliche Leistungsnachweise werden von der Schule für die Dauer von zwei Schuljahren nach Ablauf des Schuljahres, in dem sie geschrieben worden sind, aufbewahrt.

(3) Den Schülern ist Gelegenheit zu geben, nach Abschluß der Abschlußprüfung oder anderer schulischer Prüfungen Einsicht in die Leistungsnachweise zu nehmen.

§ 28

Nachholung von Leistungsnachweisen

(1) ¹Versäumt ein Schüler einen angekündigten Leistungsnachweis mit ausreichender Entschuldigung, so erhält er einen Nachtermin. ²Versäumt ein Schüler mehrere angekündigte Leistungsnachweise mit ausreichender Entschuldigung, so kann je Fach ein Nachtermin für mehrere Leistungsnachweise angesetzt werden.

(2) ¹Versäumt der Schüler auch den Nachtermin mit ausreichender Entschuldigung, so kann eine schriftliche Ersatzprüfung angesetzt werden, die sich über den gesamten bis dahin behandelten Unterrichtsstoff des Schuljahres erstrecken kann. ²Eine schriftliche

Ersatzprüfung kann auch angesetzt werden, wenn in einem Fach ohne Schulaufgaben keine hinreichenden Leistungsnachweise durch Stegreifaufgaben oder Kurzarbeiten vorliegen und der Schüler wegen seiner Versäumnisse auch mündlich nicht hinreichend geprüft werden konnte.

(3) ¹Eine Ersatzprüfung kann in einem Fach nur einmal im Schulhalbjahr stattfinden. ²Der Termin der Ersatzprüfung ist dem Schüler spätestens eine Woche vorher mitzuteilen. ³Mit dem Termin ist dem Schüler der Prüfungsstoff bekanntzugeben.

(4) ¹Nimmt der Schüler an der Ersatzprüfung wegen Erkrankung nicht teil, so muß die Erkrankung durch ärztliches Zeugnis nachgewiesen werden. ²Die Schule kann die Vorlage eines schulärztlichen Zeugnisses verlangen.

§ 29

Bewertung der Leistungen

(1) ¹Den Noten sind folgende Wortbedeutungen zugrunde zu legen:

1. Sehr gut (1)
Die Note „sehr gut“ soll erteilt werden, wenn die Leistung den Anforderungen in besonderem Maße entspricht.
2. Gut (2)
Die Note „gut“ soll erteilt werden, wenn die Leistung den Anforderungen voll entspricht.
3. Befriedigend (3)
Die Note „befriedigend“ soll erteilt werden, wenn die Leistung im allgemeinen den Anforderungen entspricht.
4. Ausreichend (4)
Die Note „ausreichend“ soll erteilt werden, wenn die Leistung zwar Mängel aufweist, aber im ganzen den Anforderungen noch entspricht.
5. Mangelhaft (5)
Die Note „mangelhaft“ soll erteilt werden, wenn die Leistung den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen läßt, daß die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können.
6. Ungenügend (6)
Die Note „ungenügend“ soll erteilt werden, wenn die Leistung den Anforderungen nicht entspricht und selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, daß die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden können.

²Der Begriff „Anforderungen“ bezieht sich auf den Umfang sowie auf die selbständige und richtige Anwendung der Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten sowie auf die Art der Darstellung. ³Zwischennoten werden nicht erteilt.

(2) ¹Erläuterungen und Schlußbemerkungen können auf den Arbeiten angebracht werden. ²Beim Deutschen Aufsatz muß dies geschehen.

(3) ¹Bedient sich der Schüler bei der Anfertigung einer zu benotenden schriftlichen Arbeit unerlaubter Hilfe (Unterschleif), so wird die Arbeit abgenommen und mit der Note 6 bewertet. ²Bei Versuch kann ebenso verfahren werden. ³Als Versuch gilt auch die Bereithaltung nichtzugelassener Hilfsmittel.

(4) ¹Versäumt ein Schüler ohne ausreichende Entschuldigung einen angekündigten Leistungsnachweis, verweigert er eine Leistung oder gibt er eine Deutsche Hausaufgabe nicht termingerecht ab, so wird die Note 6 erteilt.

Zweiter Teil

Vorrücken und Wiederholen

§ 30

Entscheidung über das Vorrücken

(vgl. Art. 32 BayEUG)

(1) ¹Die Grundlage für die Entscheidung über das Vorrücken bilden die Leistungen in den Pflichtfächern. ²Vom Vorrücken ist ausgeschlossen, wer im Jahreszeugnis

1. in einem Fach die Note 6,
2. in zwei Fächern die Note 5 oder
3. an Stelle einer Note eine Bemerkung gemäß § 36 Abs. 3 erhalten hat,

sofern nicht unter den Voraussetzungen des § 31 Notenausgleich zugebilligt oder unter den Voraussetzungen des Art. 32 Abs. 6 Satz 2 BayEUG das Vorrücken auf Probe gestattet wird.

(2) Die Entscheidung über das Vorrücken trifft die Klassenkonferenz unbeschadet des § 36 Abs. 7 Sätze 2 und 3.

§ 31

Notenausgleich

(1) ¹Schülern, deren Jahreszeugnis in einem Fach die Note 6 aufweist und die in keinem anderen Fach eine schlechtere Note als 4 erhalten, kann Notenausgleich zugebilligt werden, wenn sie mindestens in einem Fach die Note 1 oder 2 oder in zwei Fächern der schriftlichen Prüfung (§ 41 Abs. 2) die Note 3 erhalten haben. ²Ist das mit Note 6 bewertete Fach Gegenstand der schriftlichen Prüfung, so können zum Ausgleich nur Fächer der schriftlichen Prüfung herangezogen werden.

- (2) Notenausgleich ist ausgeschlossen bei Schülern,
1. die die nicht bestandene Jahrgangsklasse bereits zum zweiten Male besuchen,
 2. deren schlechte Leistungen auf ungenügende Mitarbeit zurückzuführen sind,
 3. die im Fach Deutsch die Note 6 erhalten haben,
 4. die in die nichtbestandene Jahrgangsklasse nur auf Grund eines Notenausgleichs vorrücken durften.

(3) Eine Bemerkung nach § 36 Abs. 3 in einem Fach wird bei Anwendung dieser Bestimmung der Note 6 gleichgestellt.

§ 32

Vorrücken auf Probe

(1) Wird einem Schüler das Vorrücken auf Probe nach Art. 32 Abs. 6 Satz 2 BayEUG gestattet, so wird in das Jahreszeugnis folgende Bemerkung aufgenommen:

„Der Schüler erhält die vorläufige Erlaubnis zum Besuch der ... Jahrgangsklasse.“

(2) ¹Die Klassenkonferenz entscheidet, ob der Schüler die Probezeit bestanden hat oder zurückgewiesen wird. ²Sie kann auch die Probezeit verlängern. ³Im übrigen gelten die Bestimmungen über die Probezeit (§ 7) entsprechend.

(3) Zurückverwiesene Schüler gelten als Wiederholungsschüler.

§ 33

Freiwilliges Wiederholen

(1) Auf Antrag kann ein Schüler einmal eine Jahrgangsklasse der Stufe I freiwillig wiederholen oder spätestens im Anschluß an die Aushändigung des Zwischenzeugnisses in die vorherige Jahrgangsklasse zurücktreten; er gilt nur im Fall des § 32 als Wiederholungsschüler.

(2) Ein Schüler, der eine Jahrgangsklasse freiwillig wiederholt, aber dabei das Ziel der Jahrgangsklasse nicht erreicht, erhält an Stelle des Jahreszeugnisses eine Bestätigung über die freiwillige Wiederholung und die dabei gezeigten Leistungen mit der Bemerkung, daß das Vorrücken auf Grund des früheren Jahreszeugnisses gestattet wird.

(3) ¹Ein Schüler, der während des abgelaufenen Schuljahres längere Zeit krankheitsbedingt abwesend oder durch Krankheit in seiner Leistungsfähigkeit wesentlich beeinträchtigt war und dem das Vorrücken auf Probe (§ 32) nicht gestattet wurde, gilt nicht als Wiederholungsschüler. ²Die Beeinträchtigung muß durch ein schulärztliches Zeugnis nachgewiesen sein, das schon während der Zeit der Beeinträchtigung vorgelegen hat.

§ 34

Verbot des Wiederholens

(1) Ist das Wiederholen nach Art. 32 Abs. 3 BayEUG nicht zulässig, so wird in das Jahreszeugnis folgende Bemerkung eingetragen:

„Der Schüler darf nach Art. 32 Abs. 3 BayEUG die ... Jahrgangsklasse der Berufsaufbauschule nicht wiederholen.“

(2) Über eine Befreiung von den Folgen des Art. 32 Abs. 3 BayEUG entscheidet die Lehrerkonferenz von Amts wegen.

(3) Werden für einen Schüler, der nach der Entscheidung der Lehrerkonferenz nicht mehr wiederholen darf, nachträglich Umstände geltend gemacht, die bei der ersten Entscheidung nicht bekannt waren, so entscheidet die Lehrerkonferenz zu Beginn des folgenden Schuljahres erneut.

Dritter Teil

Schülerbogen, Zeugnisse

§ 35

Schülerbogen

(1) ¹Die Schule führt für jeden Schüler einen Schülerbogen. ²In diesen werden die für den schulischen Bildungsweg wesentlichen Feststellungen, Beobachtungen und Empfehlungen aufgenommen.

(2) ¹Der Schülerbogen wird im Original oder in beglaubigter Abschrift beim Schulwechsel an die aufnehmende öffentliche oder staatlich anerkannte Schule weitergegeben. ²Er verbleibt mindestens 20 Jahre beim Archiv der Schule.

(3) Der Schüler kann den Schülerbogen einsehen.

§ 36

Zwischen- und Jahreszeugnisse (vgl. Art. 31 BayEUG)

(1) Über die erzielten Leistungen werden am letzten Unterrichtstag der zweiten vollen Woche im Februar Zwischenzeugnisse und am letzten Unterrichtstag des Schuljahres Jahreszeugnisse gemäß **Anlagen 2a, 2b, 2c, 2d** ausgestellt.

(2) Die Zeugnisnote eines Faches wird auf Grund der Einzelnoten für schriftliche, mündliche und praktische Leistungsnachweise in pädagogischer Verantwortung festgesetzt.

(3) Hat ein Schüler in einem Fach keine hinreichenden Leistungsnachweise erbracht und mit ausreichender Entschuldigung weder an Nachterminen noch an einer Ersatzprüfung teilgenommen, so wird eine entsprechende Bemerkung mit der Folge des § 30 Abs. 1 Satz 2 aufgenommen.

(4) ¹Schüler, die am Religionsunterricht nicht teilnehmen, erhalten auch dann keine Zeugnisnote in diesem Fach, wenn sie erst während des Beurteilungszeitraumes ausgeschieden sind. ²Gleiches gilt für den Ethikunterricht.

(5) ¹Bemerkungen über Anlagen, Mitarbeit und Verhalten des Schülers werden in das Jahreszeugnis nicht, in das Zwischenzeugnis nur aufgenommen, wenn dazu ein besonderer Anlaß besteht. ²Ordnungsmaßnahmen werden ebenfalls nur aus besonderem Anlaß erwähnt. ³Auf Wunsch des Schülers sind Tätigkeiten in der Schülermitverantwortung oder sonstige freiwillige Tätigkeiten für die schulische Gemeinschaft zu vermerken.

(6) Die Entscheidung über das Vorrücken muß im Jahreszeugnis vermerkt sein.

(7) ¹Die Zeugnisnoten werden vom Klassenleiter im Einvernehmen mit dem im betreffenden Fach unterrichtenden Lehrer festgesetzt; kommt eine Einigung nicht zustande, entscheidet der Schulleiter. ²In den Fällen des Nichtvorrückens, der Gewährung von Notenausgleich oder des Vorrückens auf Probe entscheidet die Lehrerkonferenz auf Empfehlung der Klassenkonferenz. ³Gleiches gilt, wenn der Vorsitzende der Klassenkonferenz oder ein Drittel ihrer Mitglieder dies beantragt oder der Schulleiter dies aus besonderen Gründen für erforderlich hält.

§ 37

Bescheinigung über die Dauer des Schulbesuchs

Verlassen Schüler während des Schuljahres die Schule oder werden sie entlassen, so erhalten sie auf Antrag eine Bescheinigung über die Dauer des Schulbesuchs während des laufenden Schuljahres und die bis zum Ausscheiden erzielten Leistungen.

Abschnitt VI

Prüfungen

Erster Teil

Abschlußprüfung (Fachschulreifeprüfung)

(vgl. Art. 33 BayEUG)

§ 38

Prüfungsausschuß

(1) ¹Mitglieder des Prüfungsausschusses sind alle Lehrer, die in der Stufe II unterrichtet haben. ²Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann weitere Lehrer in den Prüfungsausschuß berufen.

(2) ¹Der Vorsitzende kann für die mündliche Prüfung aus den Mitgliedern des Prüfungsausschusses Unterausschüsse mit mindestens zwei Prüfern bilden, von denen er einen zum Ausschußvorsitzenden bestimmt. ²Der Vorsitzende kann in die Prüfungsvorgänge eingreifen und selbst Fragen stellen. ³Soweit diese Schulordnung nicht ausdrücklich eine andere Regelung trifft, sind Prüfungsangelegenheiten vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu erledigen.

(3) ¹Der Prüfungsausschuß entscheidet mit einfacher Mehrheit und in Anwesenheit von mindestens zwei Dritteln der Mitglieder. ²Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. ³Stimmhaltung ist nicht zulässig. ⁴Ist der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Auffassung, daß ein Beschluß gegen Rechts- oder Verwaltungsvorschriften verstößt, so muß er den Beschluß beanstanden, den Vollzug aussetzen und die Entscheidung der Schulaufsichtsbehörde herbeiführen.

(4) ¹Die Schulaufsichtsbehörde kann für jede öffentliche oder staatlich anerkannte Schule einen Prüfungskommissär als Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestellen. ²Dieser hat folgende zusätzlichen Befugnisse:

1. Er kann auch Lehrer anderer Schulen in den Prüfungsausschuß berufen.
2. Er kann die Jahresfortgangsnoten sowie die Bewertung der von den Schülern während des Schuljahres erbrachten schriftlichen Leistungsnachweise und der schriftlichen Prüfungsarbeiten überprüfen und nach Anhörung des Prüfungsausschusses ändern. Änderungen der Bewertung werden auf der Arbeit und in der Niederschrift über die Abschlußprüfung vermerkt.

(5) ¹Von einer Prüfungstätigkeit ist ausgeschlossen, wer das Sorgerecht über den Schüler hat oder zu ihm in nahen persönlichen oder wirtschaftlichen Beziehungen steht. ²Kommt ein derartiger Ausschluß in Betracht, so ist dies spätestens bis zum 1. November des der Abschlußprüfung vorausgehenden Jahres der Schulaufsichtsbehörde zu melden, die eine Sonderregelung treffen kann.

§ 39

Niederschrift

¹Über Verlauf und Ergebnis der Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen. ²Für den Prüfungsausschuß und die Unterausschüsse bestimmen die Vorsitzenden je ein Mitglied als Schriftführer. ³Die Niederschrift

wird vom Vorsitzenden und dem Schriftführer unterzeichnet. ⁴Der Niederschrift wird ein Verzeichnis beigegeben, das die von jedem Schüler in den einzelnen Fächern in der schriftlichen und mündlichen Prüfung und im Jahresfortgang erzielten Noten einschließlich der Prüfungsnoten und Gesamtnoten enthält. ⁵Bei jedem Schüler wird angegeben, ob ihm die Fachschulreife zuerkannt wird.

§ 40

Festsetzung der Jahresfortgangsnoten

¹Vor Beginn der schriftlichen Fachschulreifeprüfung setzt der Prüfungsausschuß auf Vorschlag der Lehrer die Jahresfortgangsnoten fest. ²Diese werden den Schülern vor der schriftlichen Prüfung mitgeteilt.

§ 41

Schriftliche Prüfung

(1) Der schriftlichen Prüfung haben sich alle Schüler zu unterziehen.

(2) Die schriftliche Prüfung erstreckt sich auf den gesamten Unterrichtsstoff folgender Fächer:

- | | |
|-----------------------------------|-------------------|
| 1. in allen Ausbildungsrichtungen | Deutsch |
| | Englisch |
| | Mathematik |
| 2. in der Ausbildungsrichtung | |
| Technik | Technische Physik |
| Wirtschaft | Volkswirtschaft |
| Hauswirtschaft und Sozialpflege | Biologie |
| Agrarwirtschaft | Biologie |

(3) ¹Das Staatsministerium stellt einheitliche Aufgaben. ²Bei mehreren zur Wahl gestellten Aufgaben wählt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses zusammen mit den fachlich zuständigen Lehrern des Prüfungsausschusses am Prüfungstag aus. ³Bei Parallelklassen können für jede Klasse verschiedene Aufgaben gewählt werden.

(4) Die vom Staatsministerium zugelassenen Hilfsmittel werden den Schülern rechtzeitig mitgeteilt.

(5) ¹Schüler, für die an der besuchten Schule eine Prüfung in dem ausbildungsrichtungsbezogenen Fach nicht durchgeführt wird, legen die Prüfung in diesem Fach an einer Schule mit einschlägiger Ausbildungsrichtung ab. ²Die Zuweisung erfolgt durch die besuchte Schule in Abstimmung mit der die Prüfung abnehmenden Schule.

(6) In den Fällen des § 11 Abs. 2 wird die Prüfung im Fach Englisch durch eine Prüfung in einer anderen Fremdsprache ersetzt.

§ 42

Mündliche Prüfung

(1) ¹Schüler können sich freiwillig der mündlichen Prüfung unterziehen

1. in einem Fach der schriftlichen Prüfung (§ 41 Abs. 2), wenn sich die Noten der schriftlichen Prüfung und des Jahresfortganges um eine Stufe unterscheiden und nach Auffassung des Prüfungsausschusses die schlechtere Note als Gesamtnote festzusetzen wäre,
2. in einem sonstigen Fach, wenn die Leistungen mit der Jahresfortgangsnote 5 oder 6 bewertet worden sind.

²Hat der Prüfungsausschuß einen Ausgleich zwischen den Gesamtnoten verschiedener Fächer herbeigeführt, so entfällt in diesen Fächern die Möglichkeit der freiwilligen mündlichen Prüfung.

(2) Schüler haben sich der mündlichen Prüfung zu unterziehen, wenn nach den besonderen Umständen des Falles der Leistungsstand in einem Pflichtfach nach dem Urteil des Prüfungsausschusses durch die Noten des Jahresfortgangs und die Noten der schriftlichen Prüfung nicht geklärt erscheint, es sei denn, daß der Prüfungsausschuß bereits von sich aus zwischen den Gesamtnoten einen Ausgleich herbeiführen kann.

(3) ¹Der Prüfungsausschuß stellt fest, ob die Voraussetzungen für die Teilnahme an der mündlichen Prüfung vorliegen. ²Steht fest, daß das Abschlußzeugnis zu versagen ist, so wird von mündlichen Prüfungen abgesehen.

(4) ¹Soweit Schüler zur Teilnahme an der mündlichen Prüfung berechtigt oder verpflichtet sind, ist ihnen dies unverzüglich, spätestens einen Kalendertag vor Beginn der mündlichen Prüfung, bekanntzugeben. ²Die schriftliche Erklärung, an der Prüfung nach Absatz 1 teilnehmen zu wollen, muß dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bis zu einem von ihm festgelegten Termin zugehen. ³Die mündliche Prüfung ist nach einem den Prüfungsteilnehmern bekanntzugebenden Zeitplan durchzuführen.

(5) ¹Die mündliche Prüfung ist eine Einzelprüfung. ²Sie erstreckt sich auf den gesamten Unterrichtsstoff des Faches. ³Die Prüfungszeit soll im allgemeinen für ein Fach 20 Minuten betragen.

§ 43

Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) ¹Die schriftlichen Prüfungsarbeiten werden je von zwei Mitgliedern des Prüfungsausschusses bewertet, die der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt. ²Kommt eine Einigung nicht zustande, wird die Note vom Vorsitzenden oder von einem durch ihn bestimmten Prüfer festgesetzt. ³Die Bewertungen sind zu unterzeichnen; im Fach Deutsch und bei Abweichungen sind sie kurz zu begründen.

(2) Die Leistungen in der mündlichen Prüfung bewertet der zuständige Ausschuß.

§ 44

Festsetzung des Prüfungsergebnisses und der Zeugnisnoten

(1) ¹Nach Abschluß der mündlichen Prüfungen setzt der Prüfungsausschuß die Gesamtnoten fest. ²In Fächern, die Gegenstand der Fachschulreifepfprüfung waren, wird die Gesamtnote aus der Jahresfortgangsnote und der Prüfungsnote ermittelt. ³Bei der Bildung der Prüfungsnote zählt die Note der schriftlichen Prüfung zweifach, die Note der mündlichen Prüfung einfach. ⁴Die Prüfungsnote wird auf eine volle Note gerundet. ⁵Die Jahresfortgangsnote und die Prüfungsnote sind gleichwertig. ⁶Bei einem Durchschnitt von n,5 gibt in der Regel in Fächern der schriftlichen Prüfung die Prüfungsnote, in sonstigen Fächern die Jahresfortgangsnote den Ausschlag. ⁷Ist sowohl die Jahresfortgangsnote als auch die Note der schriftlichen Prüfung schlechter als 4, so kann als Gesamtnote nur die Note 5 oder 6 erteilt werden. ⁸In Fächern, die nicht Gegenstand der Fachschulreifepfprüfung waren, gilt die Jah-

resfortgangsnote als Gesamtnote. ⁹War der Schüler in dem ausbildungsrichtungsbezogenen Fach vom Unterricht befreit (§ 20 Abs. 2), gilt die Prüfungsnote als Gesamtnote.

(2) ¹Auf Grund der Gesamtnoten, die Note im Fach Sport ausgenommen, entscheidet der Prüfungsausschuß über das Bestehen der Fachschulreifepfprüfung. ²Sie ist, sofern kein Notenausgleich gewährt wird, nicht bestanden, wenn einmal die Gesamtnote 6 oder zweimal die Gesamtnote 5 erzielt wurde.

§ 45

Notenausgleich

¹Schülern, die in zwei Fächern die Gesamtnote 5 oder in einem Fach die Gesamtnote 6 und in keinem anderen Fach eine schlechtere Gesamtnote als 4 erhalten, kann Notenausgleich zugebilligt werden, wenn sie mindestens

1. in einem Fach die Gesamtnote 1,
2. in zwei Fächern die Gesamtnote 2 oder
3. in drei Fächern der schriftlichen Prüfung (§ 41 Abs. 2) die Gesamtnote 3

erhalten haben. ²Sind die zwei mit Gesamtnote 5 bewerteten Fächer oder das eine mit Gesamtnote 6 bewertete Fach Gegenstand der schriftlichen Prüfung, so können zum Ausgleich nur Fächer der schriftlichen Prüfung herangezogen werden. ³Ist von den beiden mit Gesamtnote 5 bewerteten Fächern eines ein Fach der schriftlichen Prüfung, so muß unter den zum Ausgleich herangezogenen Fächern mindestens ein Fach der schriftlichen Prüfung sein. ⁴Bei der Gesamtnote 6 im Fach Deutsch ist ein Notenausgleich ausgeschlossen.

§ 46

Fachschulreifezeugnis

(1) ¹Das Fachschulreifezeugnis nach Anlage 2e enthält die Gesamtnote und die Feststellung über den Erwerb der Fachschulreife. ²Eine allgemeine Beurteilung nach Art. 33 Abs. 5 Satz 3 BayEUG wird nicht aufgenommen.

(2) ¹Schüler, die ohne Berufsabschluß in die Berufsaufbauschule eingetreten waren (§ 5 Abs. 1 Nr. 2, § 8 Abs. 4 Sätze 1 und 2), erhalten das Fachschulreifezeugnis erst gegen Nachweis einer der besuchten Ausbildungsrichtung entsprechenden abgeschlossenen Berufsausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf im Sinn des Berufsbildungsgesetzes oder der Handwerksordnung oder einer schulischen Berufsausbildung mit staatlicher Abschlußprüfung. ²Vorher erhalten sie auf Antrag eine Bescheinigung über den Schulbesuch und das Bestehen der Fachschulreifepfprüfung, verbunden mit dem Hinweis, daß das Fachschulreifezeugnis ausgehändigt wird, wenn die erforderliche abgeschlossene Berufsausbildung nachgewiesen wird.

(3) Schüler, die sich der Fachschulreifepfprüfung ohne Erfolg unterzogen haben, erhalten ein Jahreszeugnis, das die Leistungen im Schuljahr ohne Einbeziehung der Leistungen der Fachschulreifepfprüfung, eine Bemerkung über die erfolglose Teilnahme an der Abschlußprüfung und einen Hinweis enthält, ob die Fachschulreifepfprüfung gemäß Art. 33 Abs. 6 Satz 1 BayEUG noch einmal oder nicht wiederholt werden darf.

§ 47

Wiederholung der Fachschulreifeprüfung

(1) ¹Auf Antrag kann Schülern, die die Fachschulreifeprüfung bei erstmaliger Ablegung bestanden haben, gestattet werden, die Fachschulreifeprüfung einmal zum nächsten Prüfungstermin zu wiederholen. ²Zu diesem Zweck kann auch die Wiederholung der Stufe II gestattet werden, wenn dadurch die Höchstausbildungsdauer nicht überschritten wird.

(2) Schüler der Stufe II, die ausgetreten sind, ohne die Abschlußprüfung abgelegt zu haben, werden bei einem späteren Wiedereintritt so behandelt, als hätten sie die Abschlußprüfung abgelegt und nicht bestanden.

(3) Die Genehmigung nach Art. 33 Abs. 6 Satz 2 BayEUG erteilt die Schulaufsichtsbehörde.

§ 48

Verhinderung an der Teilnahme

(1) Erkrankungen, welche die Teilnahme eines Schülers an der Fachschulreifeprüfung verhindern, sind unverzüglich durch ärztliches Zeugnis nachzuweisen; die Schule kann die Vorlage eines schulärztlichen Zeugnisses verlangen.

(2) Hat sich ein Schüler der Prüfung oder einem Prüfungsteil unterzogen, so können nachträglich gesundheitliche Gründe, denen zufolge die Prüfungsleistung nicht gewertet werden soll, nicht anerkannt werden.

(3) ¹Versäumt ein Schüler eine schriftliche oder mündliche Prüfung, so wird die Note 6 erteilt, es sei denn, er hat das Versäumnis nicht zu vertreten. ²Dies gilt auch in den Fällen der freiwilligen mündlichen Prüfung, es sei denn, dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder des zuständigen Unterausschusses geht vor dem angesetzten Prüfungstermin eine schriftliche Rücktrittserklärung zu.

§ 49

Nachholung der Fachschulreifeprüfung

(1) Schüler, die an der Fachschulreifeprüfung in allen oder einzelnen Fächern infolge eines von ihnen nicht zu vertretenden Grundes nicht teilnehmen konnten, können die Abschlußprüfung oder die nicht abgelegten Teile der Prüfung mit Genehmigung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu einem späteren Zeitpunkt – spätestens ein halbes Jahr nach Abschluß des letzten Prüfungsteiles – nachholen. ²Den Zeitpunkt für die Nachholung bestimmt die Schulaufsichtsbehörde. ³Die Schulaufsichtsbehörde kann eine Schule ihres Aufsichtsbezirks mit der Abnahme der Prüfung beauftragen.

(2) ¹Die Aufgaben der schriftlichen Prüfung stellt die Schulaufsichtsbehörde. ²Mehrere Schulaufsichtsbehörden können bei der Nachholung von Fachschulreifeprüfungen zusammenwirken.

§ 50

Unterschleif,
Einziehung und Berichtigung des
Abschlußzeugnisses

(1) ¹Bedient sich ein Schüler unerlaubter Hilfe oder macht er den Versuch dazu (Unterschleif), so wird die Arbeit abgenommen und mit Note 6 bewertet. ²Als Versuch gilt auch die Bereithaltung nichtzugelassener

Hilfsmittel nach Beginn der Prüfung. ³Ebenso kann verfahren werden, wenn die Handlungen zu fremdem Vorteil unternommen werden.

(2) In schweren Fällen wird der Schüler von der Prüfung ausgeschlossen; diese gilt als nicht bestanden.

(3) ¹Wird ein Tatbestand nach Absatz 1 Satz 1 erst nach Abschluß der Prüfung bekannt, so ist die betreffende Prüfungsleistung nachträglich mit Note 6 zu bewerten und das Gesamtergebnis entsprechend zu berichtigen. ²In schweren Fällen ist die Prüfung als nicht bestanden zu erklären. ³Ein unrichtiges Prüfungszeugnis ist einzuziehen.

(4) Die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuß.

Zweiter Teil**Fachschulreifeprüfung für andere
Bewerber**

§ 51

Allgemeines

(1) Bewerber, die keiner Schule angehören oder die an der von ihnen besuchten Berufsaufbauschule die Fachschulreifeprüfung nicht ablegen können, können als andere Bewerber zur Fachschulreifeprüfung an einer von der Schulaufsichtsbehörde hierfür bestimmten öffentlichen Berufsaufbauschule zugelassen werden.

(2) Die Bewerber dürfen im Fach Englisch unmittelbar vor der schriftlichen Prüfung einige Unterrichtsstunden einer Klasse der Stufe II besuchen.

(3) ¹Die Bewerber legen die Abschlußprüfung im wesentlichen unter den gleichen Bedingungen ab wie die Schüler der entsprechenden öffentlichen Schule. ²Es gelten die Bestimmungen der §§ 38 bis 50, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.

§ 52

Zulassung

(1) ¹Die Bewerber bedürfen der Zulassung, die bis spätestens 1. März bei der nach § 51 Abs. 1 Satz 1 bestimmten Berufsaufbauschule zu beantragen ist. ²Über die Zulassung entscheidet die Schule schriftlich. ³Die Zulassung ist nur wirksam für die Schule, an welcher der Bewerber zur Prüfung zugelassen worden ist.

(2) Dem Antrag sind beizufügen:

1. ein Lebenslauf, der die Daten des Schulbesuchs und der beruflichen Ausbildung lückenlos enthalten muß,
2. das Abschluß- oder Austrittszeugnis der zuletzt besuchten Schule,
3. das Zeugnis über eine abgeschlossene Berufsausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf im Sinn des Berufsbildungsgesetzes oder der Handwerksordnung oder das Zeugnis über eine schulische Berufsausbildung mit staatlicher Abschlußprüfung in amtlich beglaubigter Ablichtung,
4. eine Erklärung, ob und gegebenenfalls wann und mit welchem Ergebnis sich der Bewerber schon einmal der Fachschulreifeprüfung unterzogen hat,

5. eine Erklärung, aus der hervorgeht, wie sich der Bewerber in den einzelnen Fächern vorbereitet hat.

(3) ¹Die Zulassung ist zu versagen, wenn der Bewerber nicht den Nachweis nach Absatz 2 Nr. 3 erbringt oder sich der Fachschulreifeprüfung schon zweimal ohne Erfolg unterzogen hat. ²Die Zulassung kann versagt werden, wenn der Bewerber die Zulassung nicht fristgerecht beantragt oder nicht die notwendigen Unterlagen und Erklärungen rechtzeitig vorlegt.

(4) Die Bewerber haben beim Antritt zur Prüfung und auf Verlangen auch während der Prüfung ihren amtlichen Lichtbildausweis vorzuzeigen.

§ 53

Prüfungsgegenstände

(1) ¹Gegenstände der Prüfung sind die vier Prüfungsfächer nach § 41 Abs. 2, das Fach Sozialkunde und

1. in der Ausbildungsrichtung Technik das Fach Chemie und eines der Fächer Technisches Zeichnen, Religionslehre oder Ethik,
2. in der Ausbildungsrichtung Wirtschaft das Fach Rechnungswesen und eines der Fächer Technische Physik, Religionslehre oder Ethik,
3. in den Ausbildungsrichtungen Hauswirtschaft und Sozialpflege sowie Agrarwirtschaft das Fach Chemie und eines der Fächer Technische Physik, Religionslehre oder Ethik.

²Soweit Wahlmöglichkeiten gegeben sind, steht die Wahl dem Bewerber zu.

(2) ¹Die vier Prüfungsfächer nach § 41 Abs. 2 und die Fächer Technisches Zeichnen und Rechnungswesen werden schriftlich, das Fach Englisch zusätzlich auch mündlich, die übrigen Fächer nach Absatz 1 mündlich geprüft. ²Auf Antrag des Bewerbers oder auf Anordnung des Prüfungsausschusses finden auch in weiteren Fächern der schriftlichen Prüfung nach § 41 Abs. 2 zusätzliche mündliche Prüfungen statt. ³Der Antrag zu einer freiwilligen mündlichen Prüfung ist spätestens am Tag nach Bekanntgabe des Ergebnisses der schriftlichen Prüfung einzureichen.

§ 54

Mündliche Prüfung

¹Die mündliche Prüfung erstreckt sich über den Stoff der Stufe II der Berufsaufbauschule und soll je Fach in der Regel 20 Minuten betragen. ²Es soll dabei bis zur Hälfte der Prüfungszeit auch auf Lehrplanthemen der Stufe II eingegangen werden, mit denen sich der Bewerber besonders gründlich beschäftigt hat.

§ 55

Festsetzung des Prüfungsergebnisses

(1) ¹Die Zeugnisnoten ergeben sich ausschließlich aus den in der Prüfung erbrachten Leistungen. ²Bei der Bildung der Zeugnisnoten zählt die Note der schriftlichen Prüfung zweifach, die Note der mündlichen Prüfung einfach.

(2) ¹Bewerber, welche die Fachschulreifeprüfung bestanden haben, erhalten ein Zeugnis nach **Anlage 2f**. ²Bewerber, welche die Fachschulreifeprüfung nicht bestanden haben, erhalten auf Wunsch eine Bescheinigung hierüber.

(3) ¹Tritt ein Bewerber vor der Prüfung im vierten Prüfungsgegenstand zurück, so gilt die Prüfung als nicht abgelegt. ²Bei einem Rücktritt nach diesem Zeitpunkt gilt die Prüfung als abgelegt und nicht bestanden, es sei denn, der Rücktritt erfolgt aus Gründen, die der Bewerber nicht zu vertreten hat.

(4) Wurde die Zulassung zur Fachschulreifeprüfung durch Täuschung erlangt, ist ein erteiltes Prüfungsergebnis einzuziehen.

(5) Bewerbern, die die Abschlußprüfung bei erstmaliger Ablegung bestanden haben, kann auf Antrag gestattet werden, die Prüfung einmal zum nächsten Prüfungstermin zu wiederholen.

§ 56

Zusätzliche Regelungen für Schüler staatlich genehmigter Ersatzschulen

(1) Die Abschlußprüfung ist in den Räumen der staatlich genehmigten Ersatzschule abzunehmen, wenn diese dafür geeignet sind und die Belange der prüfenden Schule es zulassen.

(2) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses soll Lehrer der Ersatzschule bei der Auswahl der zentral gestellten Prüfungsaufgaben mitwirken lassen.

(3) ¹In den Prüfungsausschuß soll für jedes Prüfungsfach ein Lehrer der Ersatzschule mit der vollen Lehrbefähigung für den Unterricht an Berufsaufbauschulen berufen werden. ²Er soll, soweit Schüler der Ersatzschule betroffen sind, bei der Korrektur der Prüfungsarbeiten und bei den mündlichen Prüfungen nach Anweisung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses mitwirken.

§ 57

Sonderregelungen für Bewerber mit dem Abschlußzeugnis einer Fachschule oder mit dem Zeugnis über die Meisterprüfung

(1) Für andere Bewerber mit dem Abschlußzeugnis einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Fachschule mit mindestens einjähriger Ausbildungsdauer oder mit dem Zeugnis über die Meisterprüfung oder über eine vom Staatsministerium für Wirtschaft und Verkehr allgemein als dieser gleichwertig anerkannten Prüfung sind Gegenstand der Prüfung nur die schriftlichen Prüfungsfächer nach § 41 Abs. 2 Nr. 1.

(2) Die Prüfung ist bestanden, wenn

1. in allen Prüfungsfächern mindestens die Prüfungsnote „ausreichend“ erzielt wurde oder
2. bei der Prüfungsnote „mangelhaft“ in nur einem Prüfungsfach mindestens ein Prüfungsdurchschnitt von 4,0 erzielt wurde.

(3) Nach bestandener Prüfung erhalten die anderen Bewerber ein Fachschulreifezeugnis nach **Anlage 2g**.

(4) Im übrigen gelten die Bestimmungen der §§ 51 bis 55.

Abschnitt VII

Schulleiter, Lehrerkonferenz, Klassenkonferenz

(vgl. Art. 36 und 37 BayEUG)

Erster Teil

Schulleiter

§ 58

Schulleiter

(1) ¹Der Schulleiter (Direktor) erfüllt die ihm durch Rechts- und Verwaltungsvorschriften sowie durch Weisungen der Schulaufsichtsbehörden übertragenen Aufgaben. ²Er führt die Verwaltungsgeschäfte, sorgt für die Sicherheit im Bereich der Schulanlage und übt das Hausrecht in der Schulanlage aus.

(2) Soweit keine andere Zuständigkeit festgelegt ist, entscheidet in Angelegenheiten dieser Schulordnung der Schulleiter.

Zweiter Teil

Lehrerkonferenz und Klassenkonferenz

§ 59

Aufgaben der Lehrerkonferenz

Die Lehrerkonferenz beschließt im Rahmen ihrer Aufgaben nach Art. 37 Abs. 3 und 4 BayEUG auch über

1. Beschwerden von grundsätzlicher Bedeutung gegen allgemeine Unterrichts- und Erziehungsmaßnahmen der Schule mit Ausnahme von Aufsichtsbeschwerden gegen die Schule und von Dienstaufsichtsbeschwerden,
2. Veranstaltungen, die die gesamte Schule betreffen.

§ 60

Sitzungen

(1) ¹Die Sitzungen der Lehrerkonferenz sind nicht öffentlich. ²Sie sind außerhalb der regelmäßigen Unterrichtszeit durchzuführen.

(2) ¹Die Lehrerkonferenz kann beschließen, daß bei der Beratung einzelner Tagesordnungspunkte Klassensprecher, Schülersprecher, Vertreter des Aufwandsträgers, Vertreter von Behörden und Kirchen sowie der Schularzt Gelegenheit zur Äußerung erhalten. ²Das Vortragsrecht des Schülersprechers nach Art. 40 Abs. 5 Satz 3 Halbsatz 2 BayEUG bleibt unberührt.

§ 61

Einberufung

(1) Der Schulleiter beruft die Lehrerkonferenz bei Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Schuljahr ein.

(2) Die Lehrerkonferenz muß innerhalb von vierzehn Tagen einberufen werden, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder oder die Schulaufsichtsbehörde unter Angabe der zu beratenden Gegenstände dies verlangt.

(3) ¹Der Vorsitzende hat Ort, Zeit und Tagesordnung der Sitzung den Mitgliedern mindestens eine Woche vor Beginn schriftlich bekanntzugeben. ²Die schrift-

liche Bekanntgabe kann durch Aushang in der an der Schule üblichen Weise erfolgen. ³In dringenden Fällen ist der Vorsitzende an die Fristen nicht gebunden.

§ 62

Teilnahmepflicht

(1) ¹Die Mitglieder der Lehrerkonferenz sind verpflichtet, an den Sitzungen teilzunehmen. ²Nebenamtlich oder nebenberuflich tätige Lehrer sind hierzu nur in dem Umfang verpflichtet, in dem ein unmittelbarer Zusammenhang mit dem von ihnen erteilten Unterricht besteht.

(2) Der Vorsitzende kann in Ausnahmefällen von der Teilnahme an einzelnen Sitzungen befreien.

§ 63

Tagesordnung

(1) Der Vorsitzende setzt die Tagesordnung fest.

(2) ¹Jedes Mitglied kann die Behandlung zusätzlicher Tagesordnungspunkte beantragen. ²Widerspricht ein Drittel der Mitglieder der Behandlung eines zusätzlichen Tagesordnungspunktes, so ist die Angelegenheit auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung zu setzen.

§ 64

Beslußfähigkeit

(1) Die Lehrerkonferenz ist beschlußfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der zur Teilnahme verpflichteten Mitglieder anwesend ist.

(2) ¹Wird die Lehrerkonferenz zum zweiten Mal zur Behandlung desselben Gegenstandes zusammengerufen, so ist sie insoweit ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig. ²Bei der zweiten Einladung muß auf diese Bestimmung hingewiesen werden.

(3) In Entlassungs- und Ausschlußverfahren richtet sich die Beschlußfähigkeit nach Art. 64 Abs. 1 Satz 2 und Art. 65 Abs. 1 Satz 3 BayEUG.

§ 65

Stimmberechtigung

(1) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder der Lehrerkonferenz.

(2) ¹Ein Mitglied darf an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen, wenn der Beschluß ihm selbst, seinem Ehegatten, einem Verwandten oder Verschwägerten bis zum dritten Grad oder einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen natürlichen oder juristischen Person einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann. ²Ob diese Voraussetzungen vorliegen, entscheidet die Lehrerkonferenz ohne Mitwirkung des Betroffenen.

§ 66

Beschlüßfassung

(1) ¹Jeder anwesende stimmberechtigte Lehrer ist bei Abstimmungen zur Stimmabgabe verpflichtet. ²Dies gilt nicht für nach Art. 63 Abs. 8 Satz 2 BayEUG eingeschaltete Lehrer.

(2) ¹Beschlüsse werden in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt;

in Entlassungsverfahren und Ausschlußverfahren richtet sich die Beschlußfassung nach Art. 64 Abs. 1 Satz 1 und Art. 65 Abs. 1 Satz 2 BayEUG. ²Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 67

Niederschrift

(1) ¹Über jede Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen. ²Der Vorsitzende bestimmt den Schriftführer.

(2) ¹Die Niederschrift muß enthalten Datum, Beginn und Ende der Sitzung, die Namen der Anwesenden, die behandelten Gegenstände und das Abstimmungsergebnis. ²Bei wichtigen Entscheidungen muß die Niederschrift ferner die maßgebenden Gründe enthalten.

(3) ¹Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen und zu Beginn der nächsten Sitzung zu genehmigen. ²Einsprüche gegen die Niederschrift sind zu vermerken.

(4) ¹Die Mitglieder der Lehrerkonferenz haben das Recht, die Niederschrift einzusehen. ²Die Niederschrift ist zehn Jahre aufzubewahren.

§ 68

Lehr- und Lernmittelausschuß,
Disziplinarausschuß

(1) ¹Unterrichten an einer Berufsaufbauschule mehr als 25 hauptberufliche Lehrer, werden für die Dauer eines Schuljahres ein Disziplinarausschuß und ein Lehr- und Lernmittelausschuß gebildet (Art. 37 Abs. 1 Satz 3 BayEUG). ²Teilkonferenzen nach Art. 37 Abs. 1 Satz 2 BayEUG werden an Berufsaufbauschulen nicht gebildet.

(2) ¹Der Lehr- und Lernmittelausschuß berät und entscheidet an Stelle der Lehrerkonferenz im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel über die Einführung zugelassener Lernmittel und neuer Lehrmittel. ²Ihm gehören der Schulleiter als Vorsitzender sowie für jedes an der Schule erteilte Pflichtfach der Fachbetreuer, falls ein solcher nicht bestellt ist jeweils ein von der Lehrerkonferenz gewählter Vertreter, an. ³Wählbar ist jeder Lehrer, der die Lehrbefähigung für das betreffende Fach besitzt.

(3) ¹Der Disziplinarausschuß berät und entscheidet an Stelle der Lehrerkonferenz, soweit diese für die Verhängung von Ordnungsmaßnahmen gegen Schüler zuständig ist. ²Ihm gehören der Schulleiter als Vorsitzender, sein ständiger Vertreter und sieben weitere Mitglieder an; diese sowie eine ausreichende Zahl von Ersatzmitgliedern werden von der Lehrerkonferenz gewählt. ³Jeder hauptamtliche oder hauptberufliche Lehrer ist wählbar und verpflichtet, die Wahl anzunehmen.

(4) ¹Die Bestimmungen über das Verfahren der Lehrerkonferenz gelten entsprechend. ²Der Disziplinarausschuß berät und entscheidet stets mit der vollen Zahl seiner Mitglieder.

§ 69

Klassenkonferenz
(vgl. Art. 32 BayEUG)

Für die Sitzungen der Klassenkonferenz gelten die Bestimmungen der §§ 60 Abs. 1, 62 und 64 mit 67 entsprechend.

Abschnitt VIII**Schülermitverantwortung**

(vgl. Art. 40 und 41 BayEUG)

§ 70

Allgemeines

(1) ¹Zur Durchführung einzelner Aufgaben der Schülermitverantwortung (SMV) gebildete Arbeitsgruppen müssen allen Schülern offenstehen. ²Die Arbeitsgruppen dürfen keine einseitigen politischen oder weltanschaulichen Ziele verfolgen. ³Jede Arbeitsgruppe soll einen beratenden Lehrer wählen.

(2) ¹Die Durchführung einer Veranstaltung und die Bildung einer Arbeitsgruppe sind unter Angabe des Zwecks, der Beteiligten und der Leitung dem Schulleiter rechtzeitig anzuzeigen. ²Dieser soll die erforderlichen Räume und Einrichtungen der Schule zur Verfügung stellen.

(3) ¹Die Verbreitung schriftlicher Mitteilungen im Rahmen der Schülermitverantwortung an die Schüler ist nur dem Schülersprecher gestattet. ²Sie bedarf der Genehmigung des Schulleiters.

(4) Veranstaltungen im Rahmen der Schülermitverantwortung unterliegen der Aufsicht der Schule.

(5) Ein Mitglied der Schülervertretung scheidet bei Verlust der Wählbarkeitsvoraussetzungen und bei Rücktritt aus seinem Amt aus.

§ 71

Klassensprecher und Klassensprecherversammlung

(1) ¹Der Klassensprecher und sein Stellvertreter werden innerhalb von vier Wochen nach Unterrichtsbeginn jeweils für ein Schuljahr gewählt. ²Wahlleiter ist der Klassenleiter.

(2) ¹Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. ²Wird die Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, so findet eine Stichwahl unter den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmzahlen statt. ³Bei Stimmengleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los.

(3) ¹Scheidet ein Klassensprecher oder ein Stellvertreter aus seinem Amt aus, so findet für den Rest des Schuljahres eine Neuwahl statt. ²Satz 1 gilt entsprechend, wenn mindestens zwei Drittel der Wahlberechtigten eine Neuwahl verlangen.

(4) ¹Die Klassensprecherversammlung tritt bei Bedarf zusammen. ²Der Antrag ist rechtzeitig unter Beifügung der Tagesordnung beim Schulleiter zu stellen.

§ 72

Schülersprecher

(1) ¹Der Schülersprecher und sein Stellvertreter werden jeweils für ein Schuljahr von den Klassensprechern und ihren Stellvertretern in schriftlicher und geheimer Wahl in getrennten Wahlgängen gewählt. ²Wahlleiter ist der Schulleiter oder ein von ihm beauftragter Lehrer.

(2) ¹Die Wahl findet innerhalb von zwei Wochen nach der Wahl der Klassensprecher statt. ²Die Gültigkeit der Wahl setzt die Anwesenheit von mindestens zwei Dritteln der Wahlberechtigten voraus. ³Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhalten hat. ⁴Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

(3) ¹Scheidet der Schülersprecher oder sein Stellvertreter aus seinem Amt aus, so findet für den Rest des Schuljahres eine Neuwahl statt. ²Gleiches gilt, wenn mindestens zwei Drittel der Wahlberechtigten dies verlangen.

§ 73

Verbindungslehrer

(1) Verbindungslehrer sollen seit mindestens zwei Jahren an der Schule tätig sein.

(2) § 72 Abs. 1, Abs. 2 Sätze 2 bis 4 gelten entsprechend.

(3) Lehnt ein Lehrer die Annahme der Wahl ab oder scheidet ein Verbindungslehrer aus dem Amt aus, so findet eine Neuwahl für den Rest des Schuljahres statt.

§ 74

Finanzierung und finanzielle Abwicklung von Veranstaltungen der Schülermitverantwortung

(1) ¹Die notwendigen Kosten der Schülermitverantwortung trägt der Aufwandsträger im Rahmen des Haushalts für die Schule. ²Aufwendungen der Schülermitverantwortung können ferner durch Zuwendungen Dritter oder durch Einnahmen aus Veranstaltungen finanziert werden.

(2) Finanzielle Zuwendungen an die Schule für Zwecke der Schülermitverantwortung dürfen nur entgegengenommen werden, wenn sie nicht mit Bedingungen verknüpft sind, die der Aufgabe der Schülermitverantwortung widersprechen.

(3) ¹Über die aus Zuwendungen Dritter sowie die aus Veranstaltungen zur Verfügung stehenden Einnahmen und deren Verwendung ist ein Nachweis zu führen. ²In dem Nachweis sind alle Einzahlungen und Auszahlungen einzeln und getrennt voneinander darzustellen und zu belegen. ³Die Verwaltung der Gelder und die Führung des Nachweises obliegen dem Schülersprecher gemeinsam mit einem Lehrer. ⁴Die Schule kann ein Konto einrichten, das der Schülersprecher und ein Lehrer gemeinsam verwalten; der Schulleiter erteilt diesen insoweit eine Gesamtzeichnungsbefugnis. ⁵Die Verwaltung der Gelder einschließlich der Kontenführung unterliegt der jederzeit möglichen Prüfung durch den Schulleiter oder einen von ihm beauftragten Lehrer im Benehmen mit der Klassensprecherversammlung. ⁶Im Schulhalbjahr findet mindestens eine Prüfung statt.

§ 75

Schülerzeitung

(1) Die Schülerzeitung darf nur Beiträge enthalten, die von Schülern oder Lehrern der Schule verantwortlich bearbeitet sind.

(2) ¹Die Arbeitsgruppe Schülerzeitung wählt aus ihrer Mitte einen Sprecher und einen Stellvertreter. ²Die Arbeitsgruppe und die Bearbeiter der einzelnen Beiträge sind dem Schulleiter verantwortlich.

(3) ¹Die Schülerzeitung wird aus dem Verkaufserlös, aus Anzeigenwerbung und aus Zuwendungen Dritter finanziert. ²Die Arbeitsgruppe Schülerzeitung verwaltet ihre Gelder selbst. ³§ 74 Abs. 2 und 3 gelten entsprechend.

(4) ¹Wird durch die Ausgabe einer Schülerzeitung ein Erlös erzielt, der die Unkosten übersteigt, so ist zunächst der Betrag, der durch Zuschüsse erbracht worden ist, für die weitere Arbeit sicherzustellen. ²Ein dar-

über hinausgehender Überschuß kann mit Stimmenmehrheit der an der Arbeitsgruppe beteiligten Schüler an die verantwortlichen Bearbeiter der Beiträge verteilt werden; die Verteilung erfolgt nach Abrechnung jeder einzelnen Ausgabe. ³Bei der Auflösung der Arbeitsgruppe Schülerzeitung vorhandene Gelder und Einrichtungen werden vom Schulleiter zugunsten einer neuen Arbeitsgruppe Schülerzeitung oder zur Förderung der Schülermitverantwortung verwendet.

§ 76

Abschluß von Rechtsgeschäften

(1) ¹Soweit im Rahmen von Veranstaltungen der Schülermitverantwortung Handlungen notwendig werden, die Verpflichtungen rechtsgeschäftlicher Art mit sich bringen, bedarf der handelnde Schüler zum Abschluß des Rechtsgeschäfts der schriftlichen Vollmacht durch den Schulleiter oder einen von diesem beauftragten Lehrer. ²Dies gilt für Rechtsgeschäfte im Zusammenhang mit der Vorbereitung einer Schülerzeitung nur insoweit, als die Arbeitsgruppe nicht über Geldmittel in der erforderlichen Höhe verfügt.

(2) Klassensprecher und Schülersprecher dürfen ihre Funktionsbezeichnung nur im Rahmen ihrer schulischen Arbeit verwenden.

Abschnitt IX

Veranstaltungen und Tätigkeiten nicht zur Schule gehöriger Personen; Erhebungen

(vgl. Art. 61 und 62 BayEUG)

§ 77

Veranstaltungen nicht zur Schule gehöriger Personen, Informationsbesuche

(1) ¹Veranstaltungen (z. B. Vorträge, Lichtbild- und Filmvorführungen, Theateraufführungen) nicht zur Schule gehöriger Personen in der Schule bedürfen der Genehmigung des Schulleiters. ²Die Genehmigung kann erteilt werden, wenn der Veranstaltung eine unterrichtliche oder erzieherische Bedeutung zukommt. ³Mit der Genehmigung ist die Veranstaltung zur verbindlichen oder nicht verbindlichen schulischen Veranstaltung zu erklären. ⁴Sätze 1 bis 3 gelten für den von der Schule durchgeführten Besuch solcher Veranstaltungen außerhalb der Schulanlage entsprechend.

(2) Vorträge, bei denen audiovisuelle Medien verwendet werden, bedürfen über § 14 Abs. 1 hinaus einer an den Vortragenden gebundenen Zulassung durch eine Staatliche Landesbildstelle.

(3) ¹Informationsbesuche nicht der Schule angehöriger Personen im Unterricht sind nicht zulässig. ²Über Ausnahmen entscheidet der Schulleiter.

§ 78

Sammlungen

¹In der Schule sind Sammlungen für außerschulische Zwecke und die Aufforderung an die Schüler, sich an Sammlungen in der Öffentlichkeit zu beteiligen, unzulässig. ²Ausnahmen kann der Schulleiter im Ein-

vernehmen mit dem Schülersprecher genehmigen. ³Unterrichtszeit darf für Sammlungstätigkeiten nicht verwendet werden.

§ 79

Pausenverkauf, Sammelbestellungen

- (1) ¹Während der Pausen ist der Verkauf von einfachen Speisen und alkoholfreien Getränken erlaubt. ²Die Einzelheiten regelt der Schulleiter im Benehmen mit dem Schülersprecher. ³Die Aufstellung von Warenautomaten in der Schulanlage setzt voraus, daß
1. der Aufwandsträger mit der Aufstellerfirma einen jederzeit kündbaren Mietvertrag abschließt, in dem ein Verzicht auf Schadensersatzansprüche gegen den Freistaat Bayern und seine Bediensteten enthalten ist,
 2. der Schulleiter im Benehmen mit dem Schülersprecher unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs zustimmt,
 3. die Aufstellerfirma durch Vorlage einer fachwissenschaftlichen Bescheinigung den Nachweis erbringt, daß der Automat hygienisch einwandfrei ist.
- (2) Sammelbestellungen sind nur zulässig, wenn besondere schulische Gründe sie erfordern.

§ 80

Druckschriften, Plakate

- (1) ¹Druckschriften dürfen in der Schulanlage an die Schüler nur verteilt werden, wenn sie für Erziehung und Unterricht förderlich sind und keine kommerzielle oder politische Werbung enthalten. ²Über die Verteilung entscheidet der Schulleiter. ³Die Vorschriften über die Berufsberatung in den Schulen bleiben unberührt.
- (2) ¹Plakate, die sich an Schüler wenden, dürfen ausgehängt werden, wenn sie auf Veranstaltungen hinweisen oder sich auf Gegenstände beziehen, die für Erziehung und Unterricht förderlich sind. ²Die Genehmigung erteilt der Schulleiter.

§ 81

Bild-, Film-, Fernseh- und Tonaufnahmen

- (1) ¹Bild-, Film-, Fernseh- und Tonaufnahmen in der Schule sind, soweit sie nicht zum Unterricht gehören, nur nach Zustimmung des Schulleiters zulässig. ²Die Zustimmung setzt voraus
1. das Einverständnis der betroffenen Schüler,
 2. bei Bild-, Film- und Fernsehaufnahmen in der Schulanlage auch das schriftliche Einverständnis des Aufwandsträgers.
- ³Satz 2 gilt nicht für Aufnahmen von Klassenbildern und Bildern von besonderen schulischen Veranstaltungen.
- (2) Die Beteiligung der Lehrer und Schüler ist freiwillig.

§ 82

Erhebungen

- (1) ¹Erhebungen einschließlich Umfragen und wissenschaftlicher Untersuchungen sind in den Schulen nur nach Zustimmung der Schulaufsichtsbehörde zulässig. ²Bezieht sich die Erhebung auch auf Schulen, die der unmittelbaren Schulaufsicht des Staatsministeriums unterstehen, oder auch auf Schulen außer-

halb des Zuständigkeitsbereichs der Schulaufsichtsbehörde, trifft die Entscheidung das Staatsministerium.

(2) ¹Die Genehmigung kann erteilt werden, wenn an der Erhebung ein erhebliches pädagogisch-wissenschaftliches Interesse anzuerkennen ist und sich die Belastung der Schule in zumutbarem Rahmen hält. ²Sie kann mit Auflagen und Bedingungen verbunden werden. ³Durch Auflagen ist insbesondere sicherzustellen, daß

1. aus der Erhebung keine Rückschlüsse auf einzelne Schüler oder Lehrer gezogen werden können und die Anonymität der Betroffenen gewahrt bleibt,
2. die Erhebung außerhalb der Unterrichtszeit durchgeführt wird, es sei denn, daß der Zweck der Erhebung ihre Verlegung in die Unterrichtszeit gebietet.

⁴Mit der Genehmigung wird festgelegt, ob Schüler und Lehrer zur Mitwirkung bei der Erhebung verpflichtet sind oder ob die Erhebung auf freiwilliger Grundlage nur nach Zustimmung der Betroffenen durchgeführt werden darf.

(3) Keiner Genehmigung bedürfen Erhebungen der Schulaufsichtsbehörden, des Bayerischen Landesamts für Statistik und Datenverarbeitung und im Rahmen seiner Aufgaben des jeweiligen Aufwandsträgers.

Abschnitt X

Folgen von Pflichtverletzungen

(vgl. Art. 63 bis 65 BayEUG)

§ 83

Ordnungsmaßnahmen und sonstige Erziehungsmaßnahmen

(1) ¹Eine Bindung an die Reihenfolge der Ordnungsmaßnahmen gemäß Art. 63 Abs. 2 BayEUG besteht nicht. ²Eine Ordnungsmaßnahme kann wiederholt getroffen werden. ³Der Entlassung soll die Androhung vorausgehen.

(2) ¹Die Ordnungsmaßnahmen des Ausschlusses vom Unterricht nach Art. 63 Abs. 2 Nrn. 4 und 5 BayEUG sind gegenüber einem Schüler jeweils nur einmal im Schuljahr zulässig. ²Die Ordnungsmaßnahme des Ausschlusses vom Unterricht für zwei bis vier Wochen kann erst getroffen werden, wenn der Ausschluß des Schülers vom Unterricht für drei bis sechs Unterrichtstage keinen Erfolg gezeigt hat.

(3) Beim Ausschluß vom Unterricht, bei der Androhung der Entlassung und bei der Entlassung ist auch über die Frage der sofortigen Vollziehung zu beschließen.

(4) Ordnungsmaßnahmen werden dem Schüler schriftlich unter Angabe des zugrunde liegenden Sachverhalts mitgeteilt.

(5) Die Schulaufsichtsbehörde ist berechtigt, Ordnungsmaßnahmen der Schule aufzuheben, abzuändern oder eine neue Entscheidung zu verlangen.

(6) Ordnungsmaßnahmen und Maßnahmen des Hausrechts sind nebeneinander zulässig.

§ 84

Entlassung

(1) ¹Die Untersuchung ist vom Schulleiter oder einem von ihm beauftragten Mitglied der Lehrerkonferenz oder des Disziplinarausschusses zu führen. ²Dem Schüler ist nach Aufnahme der Untersuchung ausreichend Gelegenheit zu geben, sich zu äußern.

(2) ¹Das vorläufige Ergebnis der Untersuchung wird dem Schüler gegen Nachweis mitgeteilt. ²Der Schüler ist gleichzeitig unter angemessener Fristsetzung auf die Möglichkeit zur Stellungnahme und auf sein Recht nach Art. 63 Abs. 8 Satz 1 BayEUG hinzuweisen. ³Das Ergebnis der Untersuchung wird unter Berücksichtigung der Stellungnahme des Schülers schriftlich niedergelegt.

Abschnitt XI**Schlußvorschriften**

§ 85

Schulaufsicht

(vgl. Art. 87 und 91 BayEUG)

(1) Soweit diese Verordnung Zuständigkeiten festlegt, bleibt das Weisungsrecht der Schulaufsichtsbehörden unberührt.

(2) Das Staatsministerium kann von einzelnen Bestimmungen dieser Verordnung Ausnahmen gewähren, wenn die Anwendung der Bestimmung im Einzelfall zu einer unbilligen Härte führen würde und die Abweichung auch unter dem Gesichtspunkt der Gleichbehandlung unbedenklich erscheint.

(3) ¹Staatsministerium im Sinn dieser Verordnung ist das Staatsministerium für Unterricht und Kultus. ²Schulaufsichtsbehörde im Sinn dieser Verordnung ist die örtlich zuständige Regierung.

§ 86

Finanzielle Abwicklung sonstiger
schulischer Veranstaltungen

¹Fallen für die Durchführung schulischer Veranstaltungen Unkosten an, so können die von den Schülern zu entrichtenden Unkostenbeiträge auf ein Konto der Schule eingezahlt werden; in besonderen Fällen kann eine Zahlung an die Schule auch in bar erfolgen. ²Haushaltsmittel dürfen über dieses Sonderkonto nicht abgewickelt werden. ³Die Verwaltung des Kontos

oder der Barbeiträge obliegt dem Schulleiter oder den von ihm damit beauftragten Bediensteten. ⁴Im Schulhalbjahr findet mindestens eine Kassenprüfung durch einen Kassenprüfungsausschuß statt, dessen drei Mitglieder aus der Mitte der Lehrerkonferenz gewählt werden.

§ 87

Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Februar 1984 in Kraft.

(2) ¹Gleichzeitig treten unbeschadet Absatz 3 alle Vorschriften außer Kraft, die dieser Verordnung entgegenstehen oder entsprechen. ²Insbesondere tritt außer Kraft die Verordnung über die ergänzenden Bestimmungen zur Allgemeinen Schulordnung für die Berufsaufbauschulen (EBASchOBAS) vom 22. August 1974 (KMBl S. 1427, BayRS 2236-3-1-K), zuletzt geändert durch Verordnung vom 21. Januar 1976 (KMBl I S. 24).

(3) Für Personen, die zwischen dem 1. Januar 1981 und dem 31. Dezember 1984 ihre Wehrpflicht durch den Grundwehrdienst oder den Zivildienst erfüllen, finden bis zum 28. Februar 1985 neben den Aufnahmebestimmungen dieser Schulordnung die Bestimmungen des § 1 Nrn. 6.2.2 und 6.2.5 Satz 2 EBASchOBAS Anwendung.

(4) ¹Zur Fachschulreifeprüfung als andere Bewerber werden bis 31. Dezember 1984 auch Personen zugelassen, die statt des Nachweises eines einschlägigen Berufsabschlusses den Nachweis einer mindestens dreijährigen einschlägigen beruflichen Tätigkeit erbringen, wenn sie spätestens im Herbst 1982 einen Lehrgang zur Vorbereitung auf die Ablegung der Fachschulreifeprüfung begonnen haben und die Fachschulreifeprüfung in dem auf das Ende des Lehrgangs folgenden Prüfungstermin ablegen. ²Das Recht auf Wiederholung der Fachschulreifeprüfung zum nächsten Prüfungstermin bleibt bestehen.

(5) Allen Personen, die die Fachschulreifeprüfung nach den Bestimmungen der Verordnung über die ergänzenden Bestimmungen zur Allgemeinen Schulordnung für die Berufsaufbauschulen bestanden haben, ist die Fachschulreife nach diesen Bestimmungen zu verleihen.

München, den 19. Januar 1984

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus**

Prof. Hans M a i e r , Staatsminister

Studentafeln der Berufsaufbauschule

Anlage 1

Studentafel für die Stufe I

a) im Teilzeitunterricht		
Jahrgangsklasse	1	2
Deutsch	2	2
Englisch	2	2
Mathematik	2	2
Technische Physik	1	1
Geschichte	1	1
	8	8
b) im Vollzeitunterricht		
Deutsch	8	
Englisch	8	
Mathematik	8	
Technische Physik	4	
Geschichte	4	
	32	

Studentafel für die Stufe II

a) Pflichtfächer	Ausbildungsrichtung			
	Technik	Wirtschaft	Hauswirtschaft und Sozialpflege	Agrarwirt- schaft
Religionslehre	2	2	2	2
Deutsch	6	6	6	6
Sozialkunde	2	2	2	2
Englisch	7	7	7	7
Mathematik	6	6	6	6
Chemie	2	2	2	2
Technische Physik	4*)	2	2	2
Technisches Zeichnen mit Darstellender Geometrie	2**)	-	-	-
Volkswirtschaft	-	2	-	-
Rechnungswesen	-	2	-	-
Biologie	-	-	4*)	4*)
Sport	2	2	2	2
	33	33	33	33
b) Ergänzungsunterricht (für alle Ausbildungsrichtungen)				
Englisch	2			
Mathematik	2			
*) Davon 1 Stunde Schülerübungen. **) Im Rahmen differenzierten Unterrichts können für Schüler mit entsprechender Vorbildung gestalterische Schwerpunkte gesetzt werden.				

Zwischenzeugnis

geboren am

besucht im Schuljahr die Jahrgangsklasse der Stufe I (Teilzeitunterricht).

Leistungen:

Deutsch

Englisch

Mathematik

Technische Physik

Geschichte

*)
.....
.....
.....

..... ,
(Ort) (Datum)

..... (Siegel)
Schulleiter/in Klassenleiter/in

- Notenstufen:** 1 = sehr gut
 2 = gut
 3 = befriedigend
 4 = ausreichend
 5 = mangelhaft
 6 = ungenügend

*) Raum für Bemerkungen über Anlagen, Mitarbeit und Verhalten und gegebenenfalls über besondere Leistungen

Zwischenzeugnis

geboren am

besucht im Schuljahr die Stufe II der Berufsaufbauschule in

der Ausbildungsrichtung

Leistungen:

Religionslehre (.....)	Chemie
Deutsch	Technische Physik
Sozialkunde
Englisch
Mathematik	Sport

*)
.....
.....

..... ,
(Ort) (Datum)

..... (Siegel)
Schulleiter/in Klassenleiter/in

- Notenstufen: 1 = sehr gut
 2 = gut
 3 = befriedigend
 4 = ausreichend
 5 = mangelhaft
 6 = ungenügend

*) Raum für Bemerkungen über Anlagen, Mitarbeit und Verhalten und gegebenenfalls über besondere Leistungen

Jahreszeugnis

geboren am , hat im Schuljahr die Jahrgangsklasse
der Stufe I (Teilzeitunterricht) der Berufsaufbauschule besucht.

Leistungen:

Deutsch
 Englisch
 Mathematik
 Technische Physik
 Geschichte

Die Erlaubnis zum Vorrücken in die Jahrgangsklasse 2*) hat er/sie erhalten.

.....
(Ort)

.....
(Datum)

.....
Schulleiter/in

(Siegel)

.....
Klassenleiter/in

Notenstufen: 1 = sehr gut
 2 = gut
 3 = befriedigend
 4 = ausreichend
 5 = mangelhaft
 6 = ungenügend

*) Bei besuchter Jahrgangsklasse 2: „in die Stufe II“

Jahreszeugnis

geboren am , hat im Schuljahr die Stufe I (Vollzeitunterricht)
der Berufsaufbauschule besucht.

Leistungen:

- Deutsch
- Englisch
- Mathematik
- Technische Physik
- Geschichte

Die Erlaubnis zum Vorrücken in die Stufe II hat er/sie erhalten.

..... ,

(Ort)

(Datum)

.....
Schulleiter/in

(Siegel)

.....
Klassenleiter/in

- Notenstufen:**
- 1 = sehr gut
 - 2 = gut
 - 3 = befriedigend
 - 4 = ausreichend
 - 5 = mangelhaft
 - 6 = ungenügend

Fachschulreifezeugnis

geboren am in ,
 hat im Schuljahr die Stufe II der Berufsaufbauschule besucht und sich der Fachschulreifeprüfung in der Ausbildungsrichtung unterzogen.

Leistungen:

Religionslehre (.....)	Chemie
Deutsch	Technische Physik
Sozialkunde
Englisch
Mathematik	Sport

Der Schüler/Die Schülerin hat die Fachschulreifeprüfung bestanden und in Verbindung mit einer abgeschlossenen Berufsausbildung als

..... die

Fachschulreife

in der Ausbildungsrichtung erworben.

.....
 (Ort)

.....
 (Datum)

.....
 (Siegel)

.....
 Vorsitzende(r) des Prüfungsausschusses

Notenstufen: 1 = sehr gut
 2 = gut
 3 = befriedigend
 4 = ausreichend
 5 = mangelhaft
 6 = ungenügend

Anlage 2f

Fachschulreifezeugnis

geboren am in ,
hat sich im Jahre als anderer Bewerber der Fachschulreifeprüfung in der Ausbildungs-
richtung unterzogen.

Leistungen:

Table with 2 columns: Subject (Deutsch, Englisch, Mathematik, Sozialkunde) and Score (.....)

Der Prüfungsteilnehmer hat die Fachschulreifeprüfung bestanden und in Verbindung mit einer ab-
geschlossenen Berufsausbildung als

..... die

Fachschulreife

in der Ausbildungsrichtung erworben.

(Ort)

(Datum)

(Siegel)

Vorsitzende(r) des Prüfungsausschusses

Fachschulreifezeugnis

geboren am in
hat sich im Jahre als anderer Bewerber der Fachschulreifeprüfung in der Ausbildungs-
richtung unterzogen.

Leistungen:

Deutsch
Englisch
Mathematik

Der Prüfungsteilnehmer hat die Fachschulreifeprüfung bestanden und in Verbindung mit
..... *) die

Fachschulreife

in der Ausbildungsrichtung erworben.

(Ort)

(Datum)

(Siegel)

Vorsitzende(r) des Prüfungsausschusses

- Notenstufen:** 1 = sehr gut
 2 = gut
 3 = befriedigend
 4 = ausreichend
 5 = mangelhaft
 6 = ungenügend

*) Zeugnis nach § 57 Abs. 1 BASO

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Süddeutscher Verlag
Postfach 20 22 20, 8000 München 2
Postvertriebsstück – Gebühr bezahlt

Herausgegeben von der Bayerischen Staatskanzlei, Prinzregentenstraße 7, 8000 München 22

Druck: Süddeutscher Verlag GmbH, Sendlinger Straße 80, 8000 München 2, Bezug nur durch den Verlag, Postfach 20 22 20, 8000 München 2, Postscheckkonto 63 611. Erscheint vierteljährlich voraussichtlich sechsmal. Bezugspreis jährlich DM 49,40 (einschließlich MwSt). Einzelnummer bis 8 Seiten DM 3,-, für weitere 4 angefangene Seiten DM -,70, ab 48 Seiten Umfang für je weitere 8 angefangene Seiten DM -,70 + Versand. Dieser Einzelverkaufspreis gilt auch für Gesetzblätter, die vor dem 31. Dezember 1983 ausgegeben worden sind.